

Stellungnahme

zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017
für ein Umsetzungsgesetz zur
4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

Kontakt:

Peter Langweg

Referent

Telefon: +49 30 2021-2311

E-Mail: langweg@bvr.de

Berlin, 13. März 2017

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

I. Einleitung

Die Deutsche Kreditwirtschaft ist seit Einführung der Geldwäschegesetzgebung in Deutschland eine der am intensivsten einbezogenen Adressatengruppen. Insbesondere im Hinblick auf die technische Prävention von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung verfügen die Kreditinstitute über weit entwickelte Abwehrsysteme. Zudem gewährleisten sie im Kontakt mit ihren Kunden auf gesetzlicher Grundlage eine flächendeckende und systematische Erhebung von Identifizierungsdaten. Vor diesem Hintergrund nehmen wir gern die Gelegenheit wahr, zum Regierungsentwurf eines Umsetzungsgesetzes zur 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie vom 22. Februar 2017 Stellung zu nehmen.

Die Deutsche Kreditwirtschaft spricht sich nachdrücklich dafür aus, an der **bisherigen bewährten risikoabhängigen Behandlung inländischer politisch exponierter Personen (PeP) festzuhalten**. Das von diesen Personen ausgehende Risiko wird angemessen adressiert. Insbesondere weil aktuell zur so genannten 5. EU-Geldwäscherichtlinie ernsthaft diskutiert wird, nicht nur nationale, sondern sämtliche EU-PeP risikoorientiert zu behandeln, sollte die bisherige Regelung beibehalten werden, bis über den Fortgang der 5. EU-Geldwäscherichtlinie entschieden ist.

Ergänzend sollte der wirtschaftlich Berechtigte bei der Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten weiterhin nicht abgeklärt, nicht identifiziert werden müssen und auch die Eigentums- und Kontrollstruktur sollte nicht in Erfahrung gebracht werden müssen. Dies gibt auch die Richtlinie nicht vor.

Das Festhalten an der bisherigen risikoabhängigen Behandlung politisch exponierter Personen und an dem bisherigen Umfang vereinfachter Sorgfaltspflichten würde nicht zuletzt verhindern, dass **Geschäftsbeziehungen zu Bundes- und Landesunternehmen, europäischen, bundeseigenen und regionalen Förderbanken, öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten und anderen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften**, sowie letztlich auch zum Bund und den Ländern, aufgrund der zusätzlichen Neuregelung zu wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG-Neu erheblich erschwert werden, weil diese in einer Vielzahl der Fälle **als Hochrisiko angesehen werden müssten**.

Ferner ist die geplante Verschärfung im Bereich der Bußgeldbewehrung unverhältnismäßig. Einerseits bildet § 52 GwG-Neu nahezu das gesamte Tagesgeschäft von Kreditinstituten ab und pönalisiert es somit, andererseits sind viele der Bußgeldtatbestände nicht hinreichend bestimmt, was in der täglichen Praxis der Kreditinstitute zu erheblichen Unsicherheiten führen wird.

Ein besonders bedeutsamer verfahrensmäßiger Gesichtspunkt an diesem Gesetzgebungsverfahren ist die Interdependenz mit nachstehenden Rechtsbereichen und Regelungsvorhaben. Insbesondere im Hinblick auf die Bestimmung zur Identitätsprüfung sowie zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten bestehen zwischen dem Geldwäschegesetz (GWG) und verschiedenen steuerrechtlichen Gesetzen enge Bezüge. Hervorzuheben ist in diesem Kontext der ebenfalls als Regierungsentwurf vorliegende Vorschlag für ein **Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz**. Dieser enthält hinsichtlich der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten Regelungsvorschläge, die **bisherige Grundpfeiler des Geldwäschegesetzes in Frage stellen**. Die dort festgelegten Pflichten zur Verschaffung der Gewissheit über jeden wirtschaftlich Berechtigten und jeden Verfügungsberechtigten, jeweils im Hinblick auf Namen, Anschrift und Steueranschrift sind völlig unverhältnismäßig und werden sich massiv schädigend auf die Realwirtschaft auswirken. Die Kontoeröffnung für Unternehmen wird hierdurch überaus erschwert und oftmals unmöglich gemacht, da regelmäßig nicht alle Daten für jeden wirtschaftlich Berechtigten und jeden Verfügungsberechtigten mit Gewissheit zu erheben sein werden. Die umfangreichen weitergehenden Legitimationspflichten machen

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

dabei eine schnelle und medienbruchfreie Unternehmenskontoeröffnung regelmäßig unmöglich. Dies steht im krassen Gegensatz zum derzeitigen Koalitionsvertrag der Regierung, der hervorhebt „*die Chancen der Digitalisierung zur Modernisierung unserer Volkswirtschaft nutzen*“ zu wollen. Ferner werden Warenfinanzierungsgeschäfte, etwa bei der Finanzierung eines Autokaufes oder einer Waschmaschine regelmäßig vor Ort abgebrochen werden müssen, weil die Kunden ihre Steuer-ID nicht mit sich führen. **Wir plädieren daher nachdrücklich dafür, die Auswirkungen dieses Gesetzentwurfs auf das künftige Geldwäschegesetz zu überprüfen und von den angesprochenen überzogenen Regelungen Abstand zu nehmen.**

Die grundlegenden Änderungen durch das Umsetzungsgesetz, das Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz und die weiteren Regierungsentwürfe mit identifizierungsrelevantem Inhalt erfordern umfängliche Umsetzungsmaßnahmen mit tiefgreifenden Veränderungen der EDV-Systeme, die bis zum avisierten Inkrafttreten nicht realisierbar sind. Daher erscheint eine **Umsetzungsfrist von mindestens zwölf Monaten** erforderlich und geboten.

Zu den Einzelheiten verweisen wir auf die nachfolgenden Abschnitte II. und III.

II. Besonders wichtige Anliegen der Deutschen Kreditwirtschaft

1. Politisch exponierte Personen

Die Deutsche Kreditwirtschaft weist zunächst darauf hin, dass sich die bisherige risikoabhängige Behandlung inländischer politisch exponierter Personen (PeP) aus ihrer Sicht in der Praxis bewährt hat und das vom Richtliniengeber mit diesem Personenkreis verbundene Risiko angemessen adressiert. Insbesondere, weil aktuell zur so genannten 5. EU-Geldwäscherichtlinie ernsthaft diskutiert wird¹, nicht nur nationale, sondern sämtliche EU-PeP risikoorientiert zu behandeln, sollte die bisherige Regelung beibehalten werden bis über die Behandlung dieser Thematik im Rahmen der 5. EU-Geldwäscherichtlinie entschieden ist. Nicht zuletzt führt die apodiktische Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten inklusive der Pflicht zur Abklärung der Herkunft der Vermögenswerte und zur verstärkten kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehung zu erheblich verschärften Anforderungen an die kontoführende PeP und ihr Kreditinstitut.

Gerade der Umgang mit PeP wird in der Bankpraxis durch komplexe Handlungsvorgaben und das Ineinandergreifen von EDV-mäßigen Überprüfungen und individuellen Feststellungen durch Bankmitarbeiter geregelt. **Es wäre somit mit einem erheblichen und zudem für die angemessene Risiko-adressierung unnötigen Aufwand verbunden, wenn mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von der bewährten risikoorientierten Behandlung inländischer PeP Abstand genommen würde, während die neuesten EU-Richtlinienvorgaben bereits die risikoorientierte Behandlung sämtlicher europäischer PeP vorsieht.** Dieser Aufwand würde sich bei der Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie wiederholen. Wir sprechen uns daher nachdrücklich dafür aus, die bisherige bewährte Regelung beizubehalten, bis über diesen Sachverhalt im Rahmen der 5. EU-Geldwäscherichtlinie entschieden ist.

¹ vgl. neben den Erörterungen in den Ausschüssen des Europäischen Parlaments insbesondere Ratsdokument vom 13. Dezember 2016 Nr. 15468/16, abrufbar unter http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CONSIL:ST_15468_2016_INIT&from=EN.

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

Im Ergebnis führt die Notwendigkeit der steten Anwendung erhöhter Sorgfaltspflichten auf inländische PeP in Kombination mit der vorgesehenen Änderung zur Erfassung des gesetzlichen Vertreters, geschäftsführenden Gesellschafters oder Partners als (fiktiven) wirtschaftlich Berechtigten aus § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG-Neu, wenn kein echter wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden konnte, auch dazu, dass **Geschäftsbeziehungen zu Bundes- und Landesunternehmen, europäischen, bundeseigenen und regionalen Förderbanken, öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten und anderen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften, ja selbst zu Bund und Ländern, bereits als mit hohem Risiko behaftet gelten, wenn ihre Organvertreter inländische PeP sind.** Dies dürfte in einer Vielzahl der öffentlich-rechtlichen Einrichtungen der Fall sein, was Geschäftsbeziehungen zu diesen erheblich erschwert. Zu berücksichtigen sind auch die Auswirkungen auf die staatliche Fördertätigkeit im In- und Ausland. Hiervon wären auch staatliche Entwicklungshilfeprojekte betroffen.

Darüber hinaus führt die generelle Anwendung erhöhter Sorgfaltspflichten auch auf inländische PeP zur Erschwerung der Behandlung sogenannter „false positives“. False positives entstehen, wenn Personen die keine PeP sind, namensgleich mit PeP sind und deswegen von den Systemen der Kreditinstitute als PeP erkannt werden. False positives entstehen innerhalb des deutschen Sprachraums und damit bei deutschen PeP naturgemäß besonders häufig, da hier insbesondere bei oft vorkommenden Namen wie „Meyer“, „Müller“ „Schmidt“ u. a. verstärkt Namensgleichheiten auftreten. Bisher konnten jedenfalls auf diejenigen false positives normale Sorgfaltspflichten angewandt werden, bei denen auch auf den namensgleichen inländischen PeP, nach risikobasierter Abwägung entsprechend dem geltenden Geldwäschegesetz, normale Sorgfaltspflichten angewandt wurden. Dies wäre bei der Pflicht der Anwendung erhöhter Sorgfaltspflichten auf alle inländischen PeP nicht mehr möglich. Im Ergebnis müssten die Verpflichteten insbesondere bei false positives unter wirtschaftlich Berechtigten aufgrund der zumeist in geringerem Umfang vorliegenden Identifikationsdaten einen erheblichen Aufwand betreiben, wenn die Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten auf die zugeordneten Geschäftsverbindungen vermieden werden soll.

Im Übrigen wird die Ausweitung der Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten in diesen Fällen auch von der Financial Action Task Force (FATF) nicht gefordert.

Insbesondere mit Blick auf die sehr umfänglichen Anforderungen aus der Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten, wie die Abklärung der Herkunft der Vermögenswerte und die verstärkte kontinuierliche Überwachung der betroffenen Geschäftsbeziehungen, bedarf es einer **abschließenden PeP-Definition**. Eine offene Umschreibung des Anwendungsbereichs, der nur einen Hinweis auf „insbesondere“ als PeP zu Behandelnde enthält, ist nicht hinreichend bestimmt. **Zudem bedarf es zumindest für Deutschland eines offiziellen PeP-Registers, das alle PeP namentlich, zumindest jedoch mit Nennung der konkreten Amtsbezeichnung, enthält.** Dieses könnte etwa von der neu beim Zollkriminalamt angesiedelten Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen geführt werden. Hierdurch würde ein wichtiger praktischer Beitrag zur Effizienzsteigerung der Umsetzung des Gesetzes geleistet.

Es bedarf zudem einer präziseren Definition relevanter PeP, insbesondere im Hinblick auf Vertreter politischer Parteien. Wir sprechen uns dafür aus, **dass nur die nationalen Vorsitzenden der in nationalen Parlamenten, also in Deutschland im Bundestag (nicht auf Ebene der Landtage/Kreise etc.) vertretenen Parteien als PeP anzusehen sind.** Unterhalb dieser Ebene bestünden erhebliche Unsicherheiten und auch laufende Anpassungsnotwendigkeiten bei der Feststellung relevanter PeP, gerade auch im Hinblick auf PeP im Ausland.

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

Die Initiative der für die 5. EU-Geldwäscherichtlinie zuständigen Ausschüsse im Europäischen Parlament ECON und LIBE zur Einführung einer durch die EU-Kommission zu führenden Liste der als PeP zu behandelnden Positionen begrüßen wir ausdrücklich.

2. Umfang vereinfachter Sorgfaltspflichten

Bei Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten, also bei Vorliegen von geringem Risiko, ist es bislang möglich, auf die Erfüllung einzelner Pflichten, wie die Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten zu verzichten. § 14 Abs. 2 GwG-Neu setzt dieses bisher bekannte System außer Kraft und schafft Anforderungen, die in dieser Form kaum umsetzbar sind. **Es ist nicht erkennbar, warum trotz des festgestellten geringen Risikos eine vollständige Prüfung der Eigentums- und Kontrollstruktur, einschließlich der Abklärung und Identifizierung eines wirtschaftlich Berechtigten erfolgen muss. Dies gibt auch die Richtlinie nicht vor.** Nach dem Gesetzeswortlaut unterscheiden sich die vereinfachten Sorgfaltspflichten nur bezüglich der Dokumente, die herangezogen werden müssen.

Dies wirkt sich insbesondere auch auf die Führung von Notar- und Rechtsanwaltsanderkonten, bei denen die Kontoinhaber selbst Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz sind, aus. Nach der bisherigen Rechtslage kann auf die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten bei Notar- und Rechtsanwaltsanderkonten grundsätzlich verzichtet werden. Sofern allerdings Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Anderkonto für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht wird, ist der Kontoinhaber verpflichtet, den wirtschaftlich Berechtigten der betreffenden Zahlung gegenüber dem Kreditinstitut zu offenbaren. Uns ist nicht bekannt, dass diese Handhabung in der Vergangenheit einer effektiven Geldwäscheprävention im Wege gestanden hätte.

Sofern nunmehr von dieser Verfahrensweise Abstand genommen würde, würde die Führung von Rechtsanwalts- und Notaranderkonten regelmäßig unmöglich und zumindest geschäftspolitisch unattraktiv sowohl für die Kreditinstitute als auch für Notare und Rechtsanwälte gemacht. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass nach dem Regierungsentwurf des **Steuerungsbekämpfungsgesetz** die Kreditinstitute sich zudem stets Gewissheit über die Anschrift und die Steuer-ID jedes wirtschaftlich Berechtigten der an diesen durch Verpflichtete geführten Anderkonten (auch Rechtsanwaltssammelanderkonten) zu verschaffen hätten.

Die gleiche Problematik ergäbe sich in noch verstärkter Hinsicht in Bezug auf die Einrichtung und Führung von Sammeltreuhandkonten aufgrund des geplanten Kontrahierungszwanges gem. § 56 Zahlungsdienstleistungsgesetz für CRR-Kreditinstitute².

Besonders gravierende Auswirkungen hat die Neuregelung allerdings in **Kombination mit** den bereits oben unter 1. beschriebenen neuen **Vorgaben zu politisch exponierten Personen und fiktiven wirtschaftlich Berechtigten:**

Weil auch im Falle vereinfachter Sorgfaltspflichten nur noch der Umfang der allgemeinen Sorgfaltspflichten mit Blick auf die Verifizierung reduziert werden darf, ist auch in diesen Fällen besonders geringen Risikos – und damit bei sämtlichen Geschäftsbeziehungen – der wirtschaftlich Berechtigte abzuklären. Ist kein wirtschaftlich Berechtigter vorhanden oder ermittelbar, ist der fiktive wirtschaftlich Berechtigte, also der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners, festzustellen. Für sämtliche wirtschaftlich Berechtigten und fiktiven wirtschaftlich Berechtigten

² Teil des Regierungsentwurfes eines Gesetzes zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdienstleistungsrichtlinie.

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

ist deren PeP-Status zu klären. Durch den gleichzeitigen Wegfall der risikoorientierten Behandlung inländischer PeP steigt die Anzahl der PeP-Treffer und so genannter „false positives“ (= mit einem PeP namensgleiche Personen) in Deutschland ganz erheblich. Dies wiederum führt dazu, dass Fälle eigentlich geringen Risikos zu Hochrisiko-Fällen werden, die den verstärkten Sorgfaltspflichten unterworfen werden müssen. In besonderem Maße dürfte dies Geschäftsbeziehungen zu Bundes- und Landesunternehmen, europäischen, bundeseigenen und regionalen Förderbanken, öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten und anderen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften, sowie letztlich auch zum Bund und den Ländern treffen, wo in gehäufter Weise PeP als fiktive wB zu finden sein dürften.

Insgesamt ergibt sich ein erheblicher Mehraufwand für die Kreditwirtschaft und Schaden für die Realwirtschaft (Probleme im Hinblick auf Rechtsanwaltsammekonten, Notarankonten, Warenkredite etc.), der sich nicht rechtfertigen lässt und dem Sinn der Regelung entgegensteht, sinnlose Prüfungen zu vermeiden. **Die Deutsche Kreditwirtschaft spricht sich daher nachdrücklich dafür aus, dass der wirtschaftlich Berechtigte bei der Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten weiterhin nicht abgeklärt und nicht identifiziert werden muss. Auch die Eigentums- und Kontrollstruktur soll in Fällen geringen Risikos nicht in Erfahrung gebracht werden müssen.**

3. Ausführung durch Dritte

Nicht nachvollziehbar erscheint, dass künftig nur noch die Ausführung von allgemeinen Sorgfaltspflichten auf Dritte übertragen werden darf (vgl. § 17 i. V. m. § 10 GwG-Neu). Eine Ausführung von verstärkten Sorgfaltspflichten durch Dritte in Fällen des erhöhten Risikos, das in § 15 GwG-Neu geregelt wird, wäre dann nicht mehr möglich. Dies führt faktisch zur Notwendigkeit, bestimmte Geschäfte - v. a. im Auslandsgeschäft - einstellen zu müssen.

Insbesondere im Ausland ist die Heranziehung von (geprüften und zuverlässigen) Dritten vollkommen normal und auch aus Risikosicht in keiner Weise zu beanstanden. Insbesondere sind Institute auf diese angewiesen, um deutsche Exporteure im Außenhandel zu begleiten. Verbietet man den Rückgriff auf diese Dritten, müssen sämtliche Prüfungen von den Kreditinstituten selbst durchgeführt werden. Dies ist weder aus geschäftspolitischer Sicht, noch wirtschaftlich in irgendeiner Weise durchführbar. Im Übrigen möchten wir anmerken, dass eine Kundenbeziehung mit einem hohen Risiko auch innerhalb von Europa existieren kann (etwa bei PePs und nahestehenden Personen). **Hiermit wird den deutschen Instituten der Weg auch ins europäische Ausland versperrt.** Dies kann nicht Ziel der Regelungen sein. Schließlich besteht durch diese Regelung ein erheblicher Nachteil für kleinere Kreditinstitute und solche, die nicht in Konzernstrukturen verflochten sind. Diese haben nämlich nicht die Möglichkeit, zur Erfüllung der Pflichten bei Fällen erhöhten Risikos (einschließlich bei Korrespondenzbankbeziehungen auf Konzernebene) auf die Prüfungen ihrer Schwester- oder Mutterinstitute zu vertrauen. Korrespondenzbanken, gleich wie vertrauenswürdig sie sind, dürften im Übrigen auch nicht als Dritte herangezogen werden.

Diese Regelung ist unverhältnismäßig und sollte daher geändert werden. Ferner sollte sie auch die Klarstellung enthalten, dass bereits erfolgte Prüfungen eines zuverlässigen Dritten auch weiteren Verpflichteten zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten durch den zuverlässigen Dritten zugänglich gemacht werden dürfen.

Ergänzend sollten die Auslandshandelskammern und unselbstständigen Niederlassungen der DIHK in die Ausnahmen des § 17 Abs. 2 GwG-Neu für die Möglichkeit auf den Rückgriff auf Dritte in Drittstaaten mit hohem Risiko einbezogen werden, um deutschen Kreditinstituten im Auslandsgeschäft weiterhin möglichst

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

flächendeckend, auch in Staaten mit erhöhtem Risiko, den Rückgriff auf zuverlässige Dritte zu ermöglichen. Soweit eine Identifizierung durch die Auslandshandelskammern etc. nicht in Betracht kommt, sollte es auch möglich sein, dass die Sorgfaltspflichten durch international tätige Rechtsanwaltskanzleien und deren lokale Kooperationspartner durchgeführt werden können. Die Möglichkeit, weltweit Sorgfaltspflichten durch zuverlässige Dritte durchführen lassen zu können, ist nicht zuletzt von großer Bedeutung für Entwicklungshilfeprojekte.

Schließlich wird in § 17 Abs. 1 nur auf § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GwG-Neu Bezug genommen. Gerade die **Abklärung der PeP-Eigenschaft** wird damit **ausgeklammert**. Diese konnte bislang auch durch Dritte durchgeführt werden, was insbesondere im Rahmen von Konsortien und damit für großvolumige Finanzierungen von großer Bedeutung ist. Die Bezugnahme in § 17 Abs. 1 sollte daher auch auf § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG-Neu ausgeweitet werden.

4. Bußgeldtatbestände

Die Bußgeldtatbestände sind unverhältnismäßig. Nahezu das gesamte Tagesgeschäft von Kreditinstituten wird im Bußgeldkatalog des § 56 GwG-Neu abgebildet und insgesamt bußgeldbewehrt. Es erscheint in hohem Maße fraglich, ob es sinnvoll und angemessen ist, beinahe jede einzelne vom Gesetz den Verpflichteten auferlegte Pflicht zu pönalisieren. Eine Bußgeldbewehrung sollte vielmehr sorgsam und sparsam eingesetzt werden. Dies gilt insbesondere gegenüber Verpflichteten, die eine genuin staatliche Aufgabe, nämlich die Prävention der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, maßgeblich und auf eigene Kosten übernehmen.

Der Bußgeldkatalog ist insbesondere vor dem Hintergrund unverhältnismäßig, dass die Bußgeldtatbestände nicht hinreichend bestimmt sind. So lässt der Bußgeldkatalog nicht stets eindeutig den Adressaten der Bußgeldbewehrung erkennen. Nachvollziehbar bestimmt scheint der Adressat lediglich in den Fällen, in denen der Bußgeldtatbestand auf eine Norm Bezug nimmt, in der der Adressat des jeweiligen Ge- oder Verbots eindeutig benannt ist. Nicht hinreichend bestimmt ist der Adressat jedoch, wenn in der Norm, auf die Bezug genommen wird, kein Adressat genannt ist. Somit könnte die Sanktion nicht nur das Institut, sondern auch den Vorstand und/oder den Geldwäschebeauftragten und/oder den einzelnen Mitarbeiter persönlich treffen. Es sollte deshalb genau bestimmt klargestellt werden, wer jeweils Adressat der Sanktion sein kann.

Zudem sind sowohl die einzelnen Bußgeldtatbestände als auch die korrespondierenden Normbefehle des Geldwäschegesetzes durch mehrfache Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe, die auch nicht etwa durch die Rechtsprechung bereits hinreichend konkretisiert wären, nicht hinreichend bestimmt. Zu den Einzelheiten verweisen wir hier auf die unten stehende Synopse zu § 56 GwG-Neu.

5. Regierungsentwurf für ein Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz

Der ebenfalls als Regierungsentwurf vorliegende Vorschlag für ein Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz enthält hinsichtlich der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten Regelungsvorschläge, die bisherige Grundpfeiler des Geldwäschegesetzes in Frage stellen. Mit teils untauglichen Mitteln zielt der Regierungsentwurf auf die Klärung von Beteiligungsverhältnissen bei Gesellschaften, die nach ausländischem Gesellschaftsrecht verfasst sind, das keine vergleichbaren Quellen für diese Informationen bietet, wie sie im Inland vorzufinden sind. Er richtet das gesamte geltende risikobasierte System zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten an der Behandlung von Kunden aus Offshore-Jurisdiktionen und mithin an

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

einer im Vergleich sehr geringen Kundengruppe aus. Der Entwurf des Steuerumgehungsbekämpfungsgesetzes nimmt dabei in Kauf, dass das weit überwiegende Tagesgeschäft der deutschen Kreditwirtschaft mit ihren Kunden – seien es Privat- oder Firmenkunden – in völlig unangemessener und teils unpraktikabler Weise mit zusätzlichen Verwaltungslasten belegt wird.

Bereits in der Vergangenheit wurden diverse, auch internationale Initiativen in deutsches Recht überführt, um die Möglichkeiten der Steuerumgehung zu minimieren. Zu nennen ist hierbei vor allem das „Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen“ (FKAustG). Dieses Gesetz verpflichtet Kreditinstitute bereits seit dem 1. Januar 2016, alle Kunden, die ein Finanzkonto eröffnen möchten, nach ihrer steuerlichen Ansässigkeit zu befragen und ggf. auch ihre ausländische TIN zu speichern. Allerdings ist diese Verpflichtung auf sog. Finanzkonten, d. h. guthabenfähige Konten, beschränkt. Durch die durch das Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz geplante Änderung der Abgabenordnung würde diese Verpflichtung auch auf reine Kreditkonten (unabhängig von ihrem Kreditrahmen) erweitert. Dies erscheint uns nicht sachgerecht, da solche Konten, insbesondere im Bereich der Konsumentenfinanzierung, sicher nicht geeignet sind, um Steuerhinterziehung zu begehen.

Auch bezüglich der Problematik sog. Briefkastenfirmen sind seit dem 1. Januar 2016 durch das FKAustG wirksame Vorgaben in Kraft. So sind Kreditinstitute verpflichtet, bei sog. „passive Non Financial Entities“ grundsätzlich den wirtschaftlich Berechtigten zu erfassen und auch nach dessen steuerlichen Ansässigkeit zu fragen und ggf. auch die ausländische TIN zu speichern. Als „passive Non Financial Entities“ gelten grundsätzlich alle Rechtsträger, die weniger als 50 % ihrer Erträge aus produzierender oder merkantiler Tätigkeit erwirtschaften. Diese Definition wird auch auf die allermeisten sog. Briefkastenfirmen Anwendung finden.

Die Regelungen des Steuerumgehungsbekämpfungsgesetzes bringen also nicht nur massiven Schaden für die Finanz- und Realwirtschaft, sie bringen vor allem in den angesprochenen Punkten keinen Mehrwert zu den bereits durch das FKAustG in Kraft getretenen Regeln für die Bekämpfung der Steuerumgehung.

Die Deutsche Kreditwirtschaft plädiert daher nachdrücklich dafür, die Auswirkungen dieses Gesetzentwurfs auf das künftige Geldwäschegesetz und § 24c KWG zu überprüfen und von den angesprochenen überzogenen Regelungen Abstand zu nehmen.

Zu den Einzelheiten verweisen wir ausdrücklich auf die Stellungnahme der in der Deutschen Kreditwirtschaft zusammengeschlossenen Verbände und des BVI zum Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz (siehe **Anlage**, dort S. 6-10).

Wir bitten höflich um Berücksichtigung der genannten und im Folgenden in der Synopse im Einzelnen aufgeführten Petita.

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

III. Anliegen der Deutschen Kreditwirtschaft im Einzelnen

GWG-Neu	Abschnitt 1 - Begriffsbestimmungen und Verpflichtete	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>§ 1 Begriffsbestimmungen [...]</p> <p>(6) Trust im Sinne dieses Gesetzes ist eine Rechtsgestaltung, die als Trust errichtet wurde, wenn das für die Errichtung anwendbare Recht das Rechtsinstitut des Trusts vorsieht. Sieht das für die Errichtung anwendbare Recht ein Rechtsinstitut vor, das dem Trust nachgebildet ist, so gelten auch Rechtsgestaltungen, die unter Verwendung dieses Rechtsinstituts errichtet wurden, als Trust.</p> <p>[...]</p> <p>(12) Politisch exponierte Person im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder ausgeübt hat. Zu den politisch exponierten Personen gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Staatschefs, Regierungschefs, Minister, Mitglieder der Europäischen Kommission, stellvertretende Minister und Staatssekretäre, 2. Parlamentsabgeordnete und Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane, 3. Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien, 4. Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen im Regelfall kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann, 5. Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen, 6. Mitglieder der Leitungsorgane von Zentralbanken, 	<p>Zu § 1 Abs. 6:</p> <p>Die Definition "Trust" in § 1 Abs. 6 Satz 1 GWG-E trägt tautologische Züge. Ausweislich der Gesetzesbegründung können Trusts nach deutschem Recht nicht errichtet werden. Umso wichtiger wäre eine klare Definition im Gesetz, da Sorgfaltspflichten entstehen können und u. U. für ausländische Trusts wirtschaftlich Berechtigte ermittelt werden müssen. Dies gilt erst recht für ein Rechtsinstitut, das „dem Trust nachgebildet ist“.</p> <p>Zu § 1 Abs. 12:</p> <p>Petta:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Deutsche Kreditwirtschaft weist darauf hin, dass sich die bisherige risikoabhängige Behandlung inländischer PeP in der Praxis bewährt hat und das von diesen Personen ausgehende Risiko angemessen adressiert. Insbesondere weil aktuell zur so genannten 5. EU-Geldwäscherichtlinie, ernsthaft diskutiert wird, nicht nur nationale, sondern sämtliche EU-PeP risikoorientiert zu behandeln, sollte die bisherige Regelung beibehalten werden bis über den Fortgang der 5. EU-Geldwäscherichtlinie entschieden wird. ▪ Ferner bedarf es einer abschließenden PeP-Definition. Eine offene Definition, die nur einen Hinweis auf „insbesondere“ als PeP zu Behandelnde enthält, ist nicht hinreichend bestimmt. Zudem bedarf es zumindest für Deutschland eines offiziellen PeP -Registers, das alle PeP namentlich, zumindest jedoch mit Nennung der konkreten Amtsbezeichnung, enthält. ▪ Insbesondere im Hinblick auf Vertreter politischer Parteien bedarf es einer genaueren Definition relevanter PeP. Wir sprechen uns insbesondere dafür aus, dass nur die nationalen Vorsitzenden der im Bundestag/nationalen Parlament (nicht auf Ebene der Landtage/Kreise etc.) vertretenen Parteien als relevant im Sinne dieser Ausweitung des PeP-Begriffs angesehen werden. Unterhalb dieser Ebene bestünden erhebliche Unsicherheiten und auch laufende Anpassungsnotwendigkeiten bei der Feststellung relevanter PeP, gerade auch im Hinblick auf PeP im Ausland. 	

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

GWG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>7. Botschafter, Geschäftsträger und Verteidigungsattachés</p> <p>[...]</p>	<p>▪ <u>Zu § 1 Abs. 12 Nr. 7</u></p> <p>Die Änderung von „hochrangige Offiziere der Streitkräfte“ in „Verteidigungsattachés“ weitet die PEP-Definition mit Blick auf viele demokratische Staaten aus und schränkt diese zugleich für Staaten mit einflussreichem Militär ein.</p> <p>▪ Diese Veränderung ist auf Grund der unveränderten Anforderung in RL 2015/849 betreffend hochrangige Offiziere der Streitkräfte nicht nachvollziehbar.</p> <p><u>Zu § 1 Abs. 12 Nr. 9:</u></p> <p>Die erfassten Organisationen sollten in einer europaweit einheitlich festzulegenden Liste im Anhang zum Gesetz oder in der Gesetzesbegründung, möglicherweise auch durch die European Banking Authority, festgelegt werden.</p>
<p>§ 3 Wirtschaftlich Berechtigter</p> <p>(1) [...]</p> <p>(2) Bei juristischen Personen außer rechtsfähigen Stiftungen und bei sonstigen Gesellschaften, die nicht an einem organisierten Markt nach § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind und keinen dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen, zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar [...]</p> <p>Wenn auch nach Durchführung umfassender Prüfungen und ohne dass Tatsachen nach § 43 Absatz 1 vorliegen keine natürliche Person ermittelt worden ist, oder wenn Zweifel daran bestehen, dass die ermittelte Person wirtschaftlich Berechtigter ist, gilt als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners.</p>	<p><u>Zu § 3 Abs. 2:</u></p> <p>Wir möchten hier auf eine Folge des aktuellen Entwurfswortlauts (s. hierzu auch unsere Anmerkung zu § 14) hinweisen: Sollen bei allen öffentlichen Verwaltungen, Gebietskörperschaften, Anstalten und Instituten etc. die wirtschaftlich Berechtigten abgeklärt werden, gibt es regelmäßig keine. Soweit dann auf die fiktiven wirtschaftlich Berechtigten abzustellen ist, finden sich bei Bund und Ländern sowie bei Anstalten und Instituten, die im Eigentum von Bund oder Ländern oder der EU-Mitgliedstaaten stehen, häufig politisch exponierte Personen. Dies kann zur Folge haben, dass Bund, Länder, europäische, bundeseigene und regionale Förderbanken, öffentlich-rechtliche Kreditinstitute und andere öffentlich-rechtliche Anstalten und Körperschaften sowie Bundes- und gegebenenfalls Landesunternehmen als Vertragspartner mit hohem Risiko einzustufen wären. Und das obwohl hier regelmäßig eine erhöhte Transparenz besteht. Daher wird vorgeschlagen, Bund, Länder und staatliche (Bund-/Länder-) Unternehmen, europäische, bundeseigene und regionale Förderbanken, öffentlich-rechtliche Kreditinstitute sowie andere öffentlich-rechtliche Anstalten und Körperschaften analog zu den auf einem organisierten Markt notierten und entsprechenden Transparenzanforderungen unterliegenden Unternehmen von der Feststellung wirtschaftlich Berechtigter auszunehmen.</p>

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

GWG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>(3) Bei rechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird, oder bei diesen vergleichbaren Rechtsformen zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten: [...]</p> <p>2. jede natürliche Person, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist.</p>	<p>Zu § 3 Abs. 3 Nr. 2: Petitum: Die generelle Einstufung der Vorstandsmitglieder einer Stiftung als wirtschaftlich Berechtigte ist systematisch verfehlt, da diese grundsätzlich nicht als Begünstigte von dem Vermögen der Stiftung profitieren. Zudem führt die Regelung zu einer Doppelung von Einträgen in der Datei nach § 24c KWG, da die Namen der Vorstandsmitglieder in ihrer Eigenschaft als Vertreter zugleich nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 lit. e) erhoben werden müssen und damit grundsätzlich auch in die Datei nach § 24c KWG einfließen (soweit nicht Ausnahmeregelungen greifen, z. B. AE zu § 154 AO) und sodann noch einmal als wirtschaftlich Berechtigte einzustellen wären. Dies dürfte auch aus Sicht der Nutzer der Datei wenig sinnvoll sein, da damit die wahre Funktion einer Person nicht mehr eindeutig aus der Datei abgelesen werden kann. Wir sprechen uns daher dafür aus, § 3 Abs. 3 Nr. 2 zu streichen.</p>
Abschnitt 2 - Risikomanagement	
<p>§ 5 Risikoanalyse</p> <p>(1) Die Verpflichteten haben diejenigen Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu ermitteln und zu bewerten, die für Geschäfte bestehen, die von ihnen betrieben werden. Dabei haben sie insbesondere die in den Anlagen 1 und 2 genannten Risikofaktoren sowie die Informationen, die auf Grundlage der nationalen Risikoanalyse zur Verfügung gestellt werden, zu berücksichtigen. Der Umfang der Risikoanalyse richtet sich nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Verpflichteten.</p>	<p>Zu § 5 Abs. 1: Petitum: Unverhältnismäßig erscheint, eine Risikoanalyse grundsätzlich von sämtlichen Verpflichteten zu verlangen bzw. lediglich Befreiungsanträge vorzusehen. Risikoanalysen sollten wie bisher nur für Verpflichtete zwingend zu erstellen sein, die besonders im Fokus der Geldwäscheprävention stehen - also grds. nicht für Händler die nicht mit hochwertigen Gütern i.S. d. § 1 Abs. 10 GWG-Neu handeln.</p>
<p>§ 6 Interne Sicherungsmaßnahmen</p> <p>(1) [...]</p> <p>(6) Die Verpflichteten treffen Vorkehrungen, um auf Anfrage der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder auf Anfrage anderer zuständiger Behörden Auskunft darüber zu geben, ob sie während eines Zeitraums von fünf Jahren vor der Anfrage mit bestimmten Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten haben und welcher Art diese Geschäftsbeziehung war. Sie haben sicherzustellen, dass die Informationen sicher und vertraulich an die anfragende Stelle übermittelt werden. [...]</p>	<p>Zu § 6 Abs. 6: Petitum: Es ist wichtig, dass die Informationen auch weiterhin per Fax übermittelt werden können. Wir bitten daher um Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass eine Übermittlung per Fax als sicher und vertraulich im Sinne der Vorschrift anzusehen ist. Aus Praktikabilitätsgründen muss die Übermittlung auch per E-Mail möglich sein. Soweit, wie ausweislich der Gesetzesbegründung vorgesehen, eine Verschlüsselung vorgeschrieben werden soll, sollte – vorzugsweise durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen – ein einheitlicher Verschlüsselungsstandard vorgegeben werden.</p>

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

GWG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>§ 8 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht</p>	<p>Zu § 8 Abs. 1 Nr. 2: Soweit die Durchführung und die Ergebnisse der Risikobewertung aufgezeichnet und aufbewahrt werden müssen, ergibt sich ein zusätzlicher Archivierungsaufwand. Zudem ist der Umfang der Pflicht unklar, da die Risikoeinstufung einzelner Kunden einer steten Veränderung unterliegt und in der Regel durch EDV-Systeme gesteuert wird.</p>
<p>(1) <u>Vom Verpflichteten aufzuzeichnen und aufzubewahren sind</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. (...) 2. hinreichende Informationen über die Durchführung und über die Ergebnisse der Risikobewertung nach § 10 Absatz 2, § 14 Absatz 1 und § 15 Absatz 2 und über die Angemessenheit der auf Grundlage dieser Ergebnisse ergriffenen Maßnahmen, (...) <p>Die Aufzeichnungen nach Satz 1 Buchstabe a schließen Aufzeichnungen über die getroffenen Maßnahmen zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten ein.</p>	<p>Zu § 8 Abs. 1 am Ende: Die Richtlinie gibt aus unser Sicht nur dann die Aufzeichnung der Maßnahmen zur Ermittlungen des wirtschaftlich Berechtigten vor, wenn kein wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden konnte und daher auf einen fiktiven wirtschaftlichen Berechtigten aus dem „senior management“ zurückgegriffen werden muss. Die Regelung im neuen GWG sollte entsprechend eng formuliert werden. Andernfalls würde ein unverhältnismäßiger zusätzlicher Verwaltungsaufwand geschaffen, der nicht auf einer Richtlinienvorgabe beruht.</p> <p>Zu § 8 Abs. 2 S. 2: Die Verpflichtung zur Anfertigung einer vollständigen Kopie der Dokumente würde z.B. bei einem deutschen Reisepass dazu führen, dass insgesamt 32 Seiten kopiert werden müssten, von denen nur eine mit Identifizierungsangaben bedruckt ist.</p> <p>Ferner können insbesondere im Hinblick auf juristische Personen Gründungsdokumente erheblichen Umfang haben. Dem Aufwand für die Anfertigung von vollständigen Kopien der Dokumente und Unterlagen sowie für deren Aufbewahrung bzw. Speicherung steht kein nennenswerter Mehrwert in Bezug auf die Geldwäscheprevention sowie der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung gegenüber.</p> <p>Petitum: Die Formulierung sollte ersetzt werden durch: „die Verpflichteten haben das Recht und die Pflicht-vollständige Kopien derjenigen Dokumenten- oder Unterlagenseiten mit Identifizierungsangaben anzufertigen oder sie entsprechend optisch digitalisiert zu erfassen.“</p>
<p>(2) Zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a sind in den Fällen des § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 auch die Art, die Nummer und die Behörde, die das zur Überprüfung der Identität vorgelegte Dokument ausgestellt hat, aufzuzeichnen. Soweit zur Überprüfung der Identität einer natürlichen Person Dokumente nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 4 vorgelegt oder zur Überprüfung der Identität einer juristischen Person Unterlagen nach § 12 Absatz 2 vorgelegt oder soweit Dokumente, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 12 Absatz 3 bestimmt sind, vorgelegt oder herangezogen werden, haben die Verpflichteten das Recht und die Pflicht, vollständige Kopien dieser Dokumente oder Unterlagen anzufertigen oder sie vollständig optisch digitalisiert zu erfassen. (...)</p>	

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

GWG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>(4) Die Aufzeichnungen und sonstige Belege nach den Absätzen 1 bis 3 sind fünf Jahre aufzubewahren und danach unverzüglich zu vernichten.</p> <p>§ 9 Gruppenweite Einhaltung von Pflichten (1)[...] Auf der Grundlage der Risikoanalyse haben sie gruppenweit folgende Maßnahmen zu ergreifen: [...] 3. Vorkehrungen zum Schutz von personenbezogenen Daten.</p>	<p>Zu § 8 Abs. 4: Petitum: Die freiwillige Aufbewahrung sollte mindestens zehn Jahre möglich sein. Dies ist nach der Richtlinie auch möglich. So wird für die Aufbewahrungspflicht nach § 24c KWG nach dem derzeitigen Entwurf eines Steuerrücklagebekämpfungsgesetzes eine Verlängerung auf zehn Jahre gefordert.</p> <p>Zu § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3: Diese Regelung betrifft den Datenschutz, nicht die Geldwäscherprävention. Eine Dopplung von Vorschriften ist nicht erforderlich. Sie sollte daher gestrichen werden.</p>
<p>§ 10 Allgemeine Sorgfaltspflichten</p> <p>(1) Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind: [...]</p> <p>3. die Einholung und Bewertung von Informationen über den Zweck und über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung, soweit sich diese Informationen im Einzelfall nicht bereits zweifelsfrei aus der Geschäftsbeziehung ergeben, sowie die Bewertung dieser Informationen, [...]</p> <p>(4) Nehmen Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 Absatz 2 des Zahlungsdienstleistungsgesetzes an, so haben sie die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 zu erfüllen.</p>	<p>Zu § 10 Abs. 1 Nr. 3: Petitum: Statt des derzeitigen Wortlautes des Regierungsentwurfes sollte der Wortlaut der 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849 „<i>Bewertung und gegebenenfalls Einholung von Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung;</i>“ übernommen werden, um der Vorgabe der 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849 zu entsprechen und nicht unbeabsichtigt zusätzlichen Aufwand für die Kreditinstitute zu schaffen.</p> <p>Zu § 10 Abs. 4: Der Anwendungsbereich ist nicht hinreichend deutlich und ergibt sich auch nicht hinreichend aus der Gesetzesbegründung. So scheint sich der Anwendungsbereich auch auf Zahlseingeschäfte zu erstrecken, für die als Geldtransfers nach der Geldtransferverordnung gem. § 10 Abs. 3 Nr. 2 a) GWG-Neu ein Schwellenwert von 1.000 Euro gilt. Hier fehlt es an einer entsprechenden Abgrenzung.</p> <p>Die Regelungen in § 2 Abs. 1 Nr. 5 a) GWG-Neu i. V. m. § 10 Abs. 4 GWG-Neu führen dazu, dass am Markt etablierte barzahlungsbasierte Zahlungsverfahren, bei denen Einzelhändler im Namen</p>

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

GWG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
	<p>und unter der Aufsicht (§ 25b KWG) von Kreditinstituten Teilakte des Zahlungsverkehrs durchführen, nur noch – schwellenwertunabhängig – unter Erfüllung der Sorgfaltspflichten des § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GWG-Neu, also insbesondere unter Identifikation der Person an der Ladenkasse unter Vorlage von amtlichen Lichtbildausweisen und bei Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten der Transaktion durch den Mitarbeiter an der Ladenkasse, tätig werden dürfen. In der Praxis wären somit diese zukunftsorientierten Zahlverfahren nicht mehr marktfähig.</p> <p>Die angestrebten Regelungen in § 2 Abs. 1 Nr. 5 a) GWG-Neu i. V. m. § 10 Abs. 4 GWG-Neu gehen über die Vorgaben der EU-Rechtsakte hinaus. Die 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849 sieht in Artikel 11 Satz 1 b) ii) für die Sorgfaltspflichten bei Geldtransfers weiterhin – wie auch aktuell im deutschen Geldwäschegesetz – eine Schwelle von 1.000 Euro vor und verlangt für Bargeldtransaktionen unterhalb dieser Schwelle keine strengeren Vorschriften. Auch der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der 4. Geldwäscherichtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinie 2009/101/EG (COM(2016) 450 final) sieht keine den oben genannten Gesetzesänderungen entsprechenden Regelungen vor.</p> <p>Petita:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die bestehende schwellenwertbasierte Regelung gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 GWG aktueller Fassung, die eine Identifikationspflicht erst ab 1.000 Euro vorsieht, stellt eine angemessene und EU-rechtskonforme Regelung dar und sollte beibehalten werden. ▪ Zugleich wird angeregt, die Ermächtigung an die Mitgliedstaaten gemäß Art. 2 Abs. 5 der Geldtransferverordnung (EU) 2015/847 auszunutzen und klarzustellen, dass Transaktionen bis zu 1.000 Euro, die dem oben dargestellten Sachverhalt entsprechen, nicht der Geldtransferverordnung (EU) 2015/847 unterfallen, also keine Meldepflichten über die Identität des Auftraggebers "an der Ladenkasse" auslösen, auch wenn der Zahlungsdienst in einer Weise ausgestaltet sein sollte, dass der Zahlungsauftrag an der Ladenkasse erteilt wird. Denn derartige Meldepflichten wären mangels Identifikationsmöglichkeiten an der Ladenkasse ebenfalls in der Praxis nicht erfüllbar.

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

GWG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>§ 11 Identifizierung</p> <p>[...]</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 hat ein Verpflichteter nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 die Vertragsparteien des Kaufgegenstandes zu identifizieren, sobald der Vertragspartner des Maklervertrages ein ernsthaftes Interesse an der Durchführung des Immobilienkaufvertrages äußert und die Kaufvertragsparteien hinreichend bestimmt sind.</p> <p>[...]</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flankierend sollte, entsprechend dem Regelungsmodell des § 2 Abs. 1 Nr. 16 GWG-Neu in Verbindung mit der Definition „Güterhändler“ (§ 1 Abs. 9 GWG-Neu) in § 2 Abs. 1 Nr. 5 GWG-Neu geregelt werden, dass die dort genannten selbständigen Gewerbetreibenden nicht Verpflichtete i.S.d. GWG-Neu sind, soweit sie an Zahlungsdiensten ausschließlich unterhalb der geldwäscherechtlichen Identifikationsschwelle für Transaktionen im Sinne des Gesetzes (1.000 Euro) mitwirken. Hierdurch wird wie auch im Falle der Güterhändler vermieden, dass Unternehmen zu Verpflichteten des GWG-Neu werden (mit der Folge von Risikoanalyse-dokumentationspflichten gem. § 5 GWG-Neu, Pflichten zur Schaffung interner Sicherungsmaßnahmen gem. § 6 GWG-Neu, etc.) wenn sie ausschließlich unterhalb der gesetzlichen de-minimis-Schwellen agieren. <p>Zu § 11 Absatz 2:</p> <p>Hier scheint zunächst ein Redaktionsversehen vorzuliegen. Gemeint sein dürfte, dass der Immobilienmakler seine Sorgfaltspflichten insgesamt zu dem beschriebenen Zeitpunkt auszuführen hat. Eine für die Identifizierung der Vertragsparteien einerseits und die Abklärung wirtschaftlich Berechtigter andererseits abweichende Regelung zum Erfüllungszeitpunkt dürfte weder gewollt noch praktikabel sein. Darüber hinaus sollten die Identifizierungspflichten des Immobilienmaklers den allgemeinen Vorgaben des GWG folgen. Es erscheint systemwidrig und im Einzelfall faktisch unmöglich, andere Personen als die eigenen Vertragspartner zu identifizieren.</p> <p>Petition:</p> <p>Daher sollte § 11 Abs. 2 als § 10 Abs. 9 (also unter „Allgemeine Sorgfaltspflichten“) wie folgt formuliert werden: „Ein Verpflichteter nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 hat die Sorgfaltspflichten aus Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 zu erfüllen, sobald der Vertragspartner des Maklervertrages ein ernsthaftes Interesse an der Durchführung des Immobilienkaufvertrages äußert und die Kaufvertragsparteien des Kaufgegenstandes hinreichend bestimmt sind.“</p> <p>Zu § 11 Abs. 4 Nr. 1a:</p> <p>In der Gesetzesbegründung zum Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz (BT-Drs. 16/9038) wurde ausgeführt, dass der Anforderung des Geldwäschegesetzes genügt wird, wenn mindestens ein Vorname des Vertragspartners erhoben wird. Demgegenüber ergibt sich aus der</p>
<p>(4) Bei der Identifizierung hat der Verpflichtete folgende Angaben zu erheben:</p> <p>1. bei einer natürlichen Person:</p> <p>a) Vorname und Nachname</p>	

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

GWG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>[...]</p>	<p>Verwaltungsanweisung zur Auslegung der Abgabenordnung sowie entsprechender aufsichtsrechtlicher Ausführungen der BaFin, dass – gerade auch mit Blick auf die Anforderungen aus § 24c KWG – Kreditinstitute den vollständigen Kundennamen zu erheben haben. Hierfür sollte eine Harmonisierung der rechtlichen Grundlagen erfolgen.</p>
<p>§ 12 Identitätsprüfung, Verordnungsermächtigung</p> <p>(1) Die Identitätsüberprüfung hat in den Fällen des § 10 Absatz 1 Nummer 1 bei natürlichen Personen zu erfolgen anhand</p> <p>1. [...]</p> <p>5. von Dokumenten nach § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Bestimmung von Dokumenten, die zur Identifizierung einer nach dem Geldwäschegesetz zu identifizierenden Person zum Zwecke des Abschlusses eines Zahlungskontovertrags zugelassen werden.</p>	<p>Zu § 12 Abs. 1 Nr. 5 – Identitätsprüfung:</p> <p>Bei der Bezugnahme lediglich auf § 1 Absatz 1 der Zahlungskonto-Identitätsprüfungsverordnung dürfte es sich um ein Redaktionsversehen handeln. U.E. müsste auf den gesamten § 1 der Verordnung verwiesen werden, da ansonsten die in § 1 Abs. 2 der Verordnung aufgeführten ausländerrechtlichen Dokumente nicht mehr für Identifizierungen nach dem GWG herangezogen werden könnten. Die Beschränkung, dass auf der Grundlage dieser Dokumente nur Basiskonten eröffnet werden dürfen, ergibt sich unmittelbar aus der Verordnung und muss u.E. nicht in das GWG gespiegelt werden.</p> <p>Petition:</p> <p>Streichung von „Absatz 1“.</p> <p>Zusätzliche Referenzüberweisung für Identifizierungen mit qualifizierter elektronischer Signatur</p> <p>Die Forderung einer zusätzlichen Referenzüberweisung für die Identifizierung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur lehnen wir ab. Der Kommissionsvorschlag zur Überarbeitung der 4. Geldwäsche-Richtlinie (5. Geldwäsche-Richtlinie) hat u. a. zum Ziel, eine vollständige Kohärenz des Geldwäscherechts mit den Vorschriften über die elektronische Identifizierung nach der e-IDAS VO (EU) Nr. 910/2014 zu erreichen. Die Verordnung sieht eine elektronische Identifizierung auf zwei Wegen vor: a) über elektronische Identifizierungsmittel im Rahmen eines elektronischen Identifizierungssystems und b) über von Vertrauensdiensteanbietern ausgebene elektronische Signaturen (gem. Art. 26 Abs. 1 e-IDAS VO).</p> <p>Daher sollte auch die geldwäscherechtliche Identifizierung mittels elektronischer Signatur nicht höheren Anforderungen unterworfen sein, als bei anderen Identifizierungsmitteln gemäß e-IDAS-Verordnung. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass mangels einer flächendeckenden Verfügbarkeit alternativer eID-Systeme ansonsten eine grenzüberschreitende elektronische Identifizierung innerhalb der EU nicht erreicht werden kann. Insbesondere die in der e-IDAS</p>

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>§ 13 Verfahren zur Identitätsüberprüfung, Verordnungs-ermächtigung</p> <p>(1) Verpflichtete überprüfen die Identität der natürlichen Personen mit einem der folgenden Verfahren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch angemessene Prüfung des vor Ort vorgelegten Dokuments 2. mittels eines sonstigen Verfahrens, das zur geldwäscherechtlichen Überprüfung der Identität geeignet ist und ein Sicherheitsniveau aufweist, das dem in Nummer 1 genannten Verfahren gleichwertig ist. <p>(2) Das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Konkretisierungen oder weitere Anforderungen an die in den Absatz 1 genannten Verfahren sowie an die sich dieser bedienenden Verpflichteten festlegen, und 2. Verfahren bestimmen, die zur geldwäscherechtlichen Identifizierung nach Absatz 1 Nummer 2 geeignet sind. 	<p>Verordnung geschaffene Möglichkeit der elektronischen Fernsignatur hat die Hürden für den Verbraucher für die Nutzung dieses Instruments in der Praxis deutlich gesenkt.</p> <p>So besteht nach aktuellem Stand besteht die Möglichkeit, eine elektronische Signatur mithilfe einer Videolegitimation zu erhalten. Dieses Vorgehen wurde explizit von TÜVIT als mögliche Identifikationsbasis auditiert und freigegeben.</p> <p>Durch die Ergänzung einer Referenzüberweisung im Rahmen der Kundenidentifikation per elektronischer Signatur würde der medienbruchfreien Identifizierung durch qualifizierte elektronische Signaturen entgegen der Intention des europäischen Gesetzgebers und auch entgegen der Ankündigung im Koalitionsvertrag der Bundesregierung „die Chancen der Digitalisierung zur Modernisierung unserer Volkswirtschaft nutzen [zu wollen]“ ein Riegel vorgeschoben.</p> <p><u>Zu § 13:</u></p> <p>Die Deutsche Kreditwirtschaft begrüßt grundsätzlich die Einführung der Verordnungs-ermächtigung für das BMF in § 13 GwG-Neu. Die Verordnungsermächtigung für das BMF sollte darüber hinaus auch für die Zulassung von Identifizierungsverfahren für juristische Personen gelten.</p> <p>Zur Ermöglichung der flexiblen und zeitnahen Zulassung weiterer medienbruchfreier Identifizierungsverfahren regt die Deutsche Kreditwirtschaft an, die Verordnungsermächtigung allein dem BMF aufzuerlegen. Aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft hat das BMF durch seine Ressort-zuständigkeit für die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung weit hinreichende Sachkompetenz für die abschließende Beurteilung der Sicherheit neuer durch die Verpflichteten im Verhältnis Kunde-Verepflichteter anzuwendenden Verfahren. Ferner vermeidet die Bündelung der Kompetenz bei dem sachlich zuständigen BMF langwierige Abstimmungen zwischen den Ressorts.</p> <p>Es bedarf im Hinblick auf die stetig zunehmende Geschwindigkeit der Digitalisierung und der daraus entstehenden Möglichkeiten aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft der Bündelung der Zuständigkeit beim sachlich zuständigen BMF.</p>

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

GWG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>GESETZBEGRÜNDUNG:</p> <p>Im Hinblick auf den technischen Fortschritt sind nach Absatz 1 Nummer 2 auch andere geeignete Verfahren, die ein gleichwertiges Sicherheitsniveau aufweisen, zulässig. Hierunter fallen neben dem Verfahren für das in § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 genannte Mittel zur Identitätsüberprüfung die bereits nach aktueller Rechtslage zulässigen Verfahren für die in § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 genannten Mittel zur Identitätsüberprüfung. Des Weiteren fällt hierunter auch die Überprüfung durch Videoidentifizierungsverfahren, soweit sie vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch ein BaFin-Rundschreiben auf Basis der bisherigen Rechtslage für zulässig erachtet wird. Mit Ausnahme der vorgenannten Verfahren erfolgt die Bestimmung anderer geeigneter Verfahren durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 Nummer 2. Das durch ein BaFin-Rundschreiben auf Basis der bisherigen Rechtslage für zulässig erachtete Videoidentifizierungsverfahren nebst konkretisierenden Anforderungen zur Einhaltung der geldwäscherechtlichen Anforderungen wird im Jahr 2020 evaluiert.</p>	<p>Zu § 13 Abs. 1 Nr. 2:</p> <p>Ergänzend regen wir an, die Hereinnahme einer Kopie/ eines Scans eines geeigneten Ausweises dokumentes plus geeigneter weiterer Verifikationsmaßnahmen sowie die weiteren in der Verordnung (EU) 910/2014 genannten Instrumente (z. B. Vertrauensdiensteanbieter) auch der Kreditwirtschaft als Möglichkeiten der Kundenidentifikation zu eröffnen. Beispiele für die zusätzlichen Maßnahmen zur Überprüfung der Identität sollten im Wege der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Anwendungs- und Auslegungshinweise zum Geldwäschegesetz) gegeben werden³.</p> <p>Zur Gesetzesbegründung zu § 13:</p> <p>Die vorgesehene Neuevaluierung des Videoidentifizierungsverfahrens im Jahr 2020 sollte aus der Gesetzesbegründung gestrichen werden.</p> <p>Das Videoidentifizierungsverfahren hat sich in der Praxis bewährt. Dies wird auch durch die Übernahme in anderen Ländern nach deutschem Vorbild, wie etwa in Österreich zum 1. Januar 2017, bestätigt (vgl. http://derstandard.at/2000049322139/Bankgeschaefte-im-Netz-Gruenes-Licht-fuer-Video-Identifizierung, veröffentlicht: 15. Dezember 2016, 07.19 Uhr).</p> <p>Ferner ermöglicht gerade auch die Schaffung der Verordnungsermächtigung bedarfsgerechte Neujustierungen ohne dass es einer starren Frist bedürfte. Die Festlegung auf eine Starre Frist zur Revallierung einer bestimmten Identifizierungsform in der Gesetzesbegründung würde dem Zweck der Verordnungsermächtigung, nämlich der Ermöglichung einer flexiblen kontinuierlichen Entwicklung der Digitalisierung der Finanzwirtschaft, zuwiderlaufen.</p>

³ Beispiele könnten dabei die folgenden Punkte aufgreifen: Nutzung von Kontoinformationdiensten gemäß PSD 2; Referenzüberweisungen; technische Unterstützung zur Ausweisüberprüfung; Mindestanforderungen an die Ausweisqualität (z. B. des Lichtbilds); Notwendigkeit eines Vier-Augen-Prinzips.

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

GWG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>§ 14 Vereinfachte Sorgfaltspflichten, Verordnungsermächtigung</p>	<p>Zu § 14 Abs. 2 – „Umfang“ der vereinfachten Sorgfaltspflichten:</p> <p>Petium:</p> <p>Der wirtschaftlich Berechtigte soll bei der Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten weiterhin nicht abgeklärt und nicht identifiziert werden müssen und auch die Eigentums- und Kontrollstruktur soll nicht in Erfahrung gebracht werden müssen. Es ist zumindest in der Gesetzesbegründung Klarzustellen, dass dies der Inhalt der „angemessenen Reduzierung“ nach § 14 Abs. 2 Nr. 1, 2 GWG-Neu, entsprechend dem bisherigen § 5 Abs. 1 S. 1 GWG ist.</p>
<p>(1) [...]</p>	<p>Die Regelung setzt das komplette bisher bekannte System außer Kraft und schafft Anforderungen, die in dieser Form kaum umsetzbar sind. Es ist nicht erkennbar, warum trotz des festgestellten geringen Risikos eine vollständige Prüfung der Eigentums- und Kontrollstruktur, einschließlich der Abklärung und Identifizierung eines wirtschaftlich Berechtigten erfolgen muss. Nach dem Gesetzeswortlaut unterscheiden sich die vereinfachten Sorgfaltspflichten nur bezüglich der Dokumente, die herangezogen werden müssen. Hinzu kommen praktische Schwierigkeiten, etwa bei der Identifizierung von Gebietskörperschaften.</p>
<p>(2) Bei Anwendbarkeit der vereinfachten Sorgfaltspflichten können Verpflichtete</p>	<p>Dies führt zu einem erheblichen Mehraufwand für die Kreditwirtschaft, der sich nicht rechtfertigen lässt. Dies steht dem Sinn der Regelung, sinnlose Prüfungen zu vermeiden, entgegen, wie auch in der Gesetzesbegründung erläutert.</p>
<p>1. den Umfang der Maßnahmen, die zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten zu treffen sind, angemessen reduzieren und</p> <p>2. insbesondere die Überprüfung der Identität abweichend von den §§ 11 und 12 auf der Grundlage von sonstigen Dokumenten, Daten oder Informationen durchführen, die von einer gläubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen und für die Überprüfung geeignet sind.</p>	<p>Auf jeden Fall sollte aber die Vorgabe, dass die Dokumente, die zur Überprüfung der Identität herangezogen werden, von einer gläubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen, gestrichen werden. Ansonsten könnten zahlreiche Verfahrensweisen in der Praxis, die sich seit langem etabliert haben und die keinesfalls zu einem erhöhten Risiko führen, nicht mehr angewendet werden. So ist es z. B. im Eigenhandel gängige Praxis, Geschäfte auf der Grundlage von Unterschriftenverzeichnissen und Mailbestätigungen vorzunehmen. Diese kommen gerade nicht aus unabhängiger Quelle, sondern vom Vertragspartner selbst.</p>
<p>Die Verpflichteten müssen in jedem Fall die Überprüfung von Transaktionen und die Überwachung von Geschäftsbeziehungen in einem Umfang sicherstellen, der es ihnen ermöglicht, ungewöhnliche oder verdächtige Transaktionen zu erkennen und zu melden.</p> <p>(3) Ist der Verpflichtete nicht in der Lage, die vereinfachten Sorgfaltspflichten zu erfüllen, so gilt § 10 Absatz 9 entsprechend.</p>	<p>Zu § 14 Abs. 4 – Verordnungsermächtigung:</p> <p>Die Deutsche Kreditwirtschaft begrüßt grundsätzlich die Einführung der Verordnungsermächtigung für das BMF in § 14 Abs. 4 GWG-Neu. Zur Ermöglichung einer flexiblen und zeitnahen</p>
<p>(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Fallkonstellationen festlegen, in denen insbesondere im Hinblick auf Kunden, Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle ein geringeres Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung bestehen kann und die Verpflichteten unter den Voraussetzungen von Absatz 1 nur vereinfachte Sorgfaltspflichten in Bezug</p>	

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

GWG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>auf Kunden erfüllen müssen. Bei der Festlegung sind die in den Anlagen 1 und 2 genannten Risikofaktoren zu berücksichtigen.</p>	<p>Festlegung von Fallkonstellationen für vereinfachte Sorgfaltspflichten regt die Deutsche Kreditwirtschaft an, die Verordnungsermächtigung <u>allein</u> dem BMF aufzuerlegen. Zur Begründung siehe unsere Ausführungen zu § 13 GWG-Neu.</p>
<p>Gesetzesbegründung zu § 14 Abs. 2:</p> <p>In enger Anlehnung an die Standards der FATF bedeutet die Anwendung vereinfachter Kundensorgfaltspflichten nicht mehr, dass bestimmte der in § 10 Absatz 1 genannten Pflichten vollständig ausgenommen werden können. Vielmehr sind alle dort genannten Kundensorgfaltspflichten zu erfüllen....</p>	<p><u>Zu Gesetzesbegründung zu § 14 Abs. 2:</u></p> <p>Wir möchten hier auf eine Folge des aktuellen Entwurfswortlauts hinweisen: Bisher galten für Transaktionen von oder Geschäftsbeziehungen mit inländische Behörden und bestimmte europäische Behörden vereinfachte Sorgfaltspflichten. Insbesondere konnte auf die Abklärung eines wirtschaftlich Berechtigten verzichtet werden (§ 5 Abs. 2 und 2 GWG). Auch nach Anlage 1 zum GWG-E, Nr. 1 (Buchstabe b) sind öffentliche Verwaltungen oder Unternehmen Faktoren für ein geringes Risikos. Sollen nun bei allen öffentlichen Verwaltungen, Gebietskörperschaften, Anstalten und Instituten etc. die wirtschaftlich Berechtigten abgeklärt werden, gibt es regelmäßig keine. Soweit dann auf die fiktiven wirtschaftlich Berechtigte abzustellen ist, finden sich bei Bund und Ländern sowie bei Anstalten und Instituten, die im Eigentum von Bund oder Ländern stehen, häufig politisch exponierte Personen. Dies könnte zur Folge haben, dass Bund, Länder, europäische, bundeseigene und regionale Förderbanken, öffentliche-rechtliche Kreditinstitute sowie andere öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften als Vertragspartner mit hohem Risiko einzustufen wären. Und das obwohl hier regelmäßig eine erhöhte Transparenz besteht. Daher muss nicht nur hinsichtlich des Umfangs der Maßnahmen, sondern auch bei den anzuwendenden Sorgfaltspflichten die Möglichkeit bestehen, eine risikoangemessene Reduzierung vorzunehmen, also auch, einzelne Pflichten, wie bisher, bei bestimmten Sachverhalten nicht anzuwenden. Eine Konkretisierung der Tatbestände und der darauf anzuwenden einzelnen Pflichten im Gesetz oder in der nach § 14 Abs. 4 GWG-E zu erlassenden Verordnung wäre hilfreich. In den beschriebenen Fällen müsste auf die Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten verzichtet werden können. Zum mindesten ist es notwendig, in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass die Feststellung eines PeP innerhalb einer solchen Struktur nicht dazu führt, dass die gesamte Struktur als Vertragspartner mit hohem Risiko anzusehen ist.</p>
<p>§ 15 Verstärkte Sorgfaltspflichten, Verordnungsermächtigung</p> <p>(1) [...]</p> <p>(3) Ein höheres Risiko liegt insbesondere vor, wenn</p>	<p><u>Zu § 15 Abs. 3 Nr. 1 a):</u></p> <p>Erforderlich ist eine Klarstellung dahingehend, dass jedenfalls nicht der fiktive wirtschaftlich Berechtigte gem. § 3 Abs. 2 S. 5 GWG-Neu auf seine PeP-Eigenschaft hin zu überprüfen ist.</p>

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

GWG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>1. es sich bei einem Vertragspartner des Verpflichteten oder bei einem wirtschaftlich Berechtigten [Vorschlag für Einschub: im Sinne von § 3 Abs. 2 S. 1 bis S. 4] handelt um</p> <p>a) eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person, oder</p> <p>b) eine natürliche oder juristische Person, die in einem von der EU-Kommission nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 ermittelten Drittstaat mit hohem Risiko niedergelassen ist; dies gilt nicht für Zweigstellen von in der Europäischen Union niedergelassenen Verpflichteten gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2015/849 und für mehrheitlich im Besitz dieser Verpflichteten befindlichen Tochterunternehmen, die ihren Standort in einem Drittstaat mit hohem Risiko haben, sofern sie sich uneingeschränkt an die von ihnen anzuwendenden gruppenweiten Strategien und Verfahren nach Artikel 45 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 halten, [...]</p> <p>(4) In den in Absatz 2 und Absatz 3 Nummer 1 genannten Fällen sind mindestens folgende verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen:</p> <p>1. die Begründung oder Fortführung einer Geschäftsbeziehung bedarf der Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene,</p> <p>2. es sind angemessene Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die Herkunft der Vermögenswerte bestimmt werden kann, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion eingesetzt werden, und</p> <p>3. die Geschäftsbeziehung ist einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen.</p> <p>[...]</p>	<p>In diesem Zusammenhang weisen wir ergänzend darauf hin, dass sich die bisherige risikoabhängige Behandlung inländischer PeP in der Praxis bewährt hat und das von diesen Personen ausgehende Risiko angemessen adressiert. Insbesondere weil aktuell zur so genannten 5. EU-Geldwäscherichtlinie ernsthaft diskutiert wird, nicht nur nationale, sondern sämtliche EU-PeP risikoorientiert zu behandeln, sollte die bisherige Regelung beibehalten werden bis über den Fortgang der 5. EU-Geldwäscherichtlinie entschieden ist. Die Anwendung von verstärkten Sorgfaltspflichten für inländische und ausländische politisch exponierte Personen geht über die Empfehlung der FATF hinaus und führt im Ergebnis dazu, dass für inländische PePs <u>risiko-unabhängig</u> erhöhte Prüfpflichten angewendet werden müssen. Dies führt zu einer erheblichen Ausweitung von Prüfpflichten und damit im Ergebnis zu einem Generalverdacht inländischer Mandatsträger, ohne dass wir eine korrespondierende Verringerung von Geldwäscherisiken erkennen können.</p> <p>Im Ergebnis führt die Notwendigkeit der steten Anwendung erhöhter Sorgfaltspflichten auf inländische PeP in Kombination mit der vorgesehene Änderung zur Erfassung des gesetzlichen Vertreters, geschäftsführenden Gesellschafters oder Partners als (fiktiven) wirtschaftlich Berechtigten aus § 3 Abs. 2 Satz 5 GWG-Neu, wenn kein echter wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden konnte, auch dazu, dass Geschäftsbeziehungen zu Bundesunternehmen, Förderkreditinstituten und anderen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften bereits als mit hohem Risiko behaftet gelten, wenn ihre Organvertreter inländische PeP sind. Dies dürfte in einer Vielzahl der öffentlich-rechtlichen Einrichtungen der Fall sein, was Geschäftsbeziehungen zu diesen erheblich erschwert.</p> <p>Im Hinblick auf die zu § 3 und § 14 Abs. 2 GWG-E geschilderte Problematik bei öffentlichen Verwaltungen und Unternehmen sollte zumindest in der Begründung klargestellt werden, dass in diesen Fällen, wenn lediglich ein fiktiver wirtschaftlich Berechtigter festgestellt werden kann und es sich bei diesem um einen PeP handelt, dies nicht zwangsläufig dazu führt, dass die gesamte Verwaltung oder das gesamte Unternehmen als Vertragspartner mit hohem Risiko unter § 15 fallen.</p>

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

GWG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>(7) Bei einer ehemaligen politisch exponierten Person haben die Verpflichteten für mindestens zwölf Monate nach Ausscheiden aus dem öffentlichen Amt das Risiko zu berücksichtigen, das spezifisch für exponierte Personen ist und so lange angemessene und risikoorientierte Maßnahmen zu treffen, bis anzunehmen ist, dass dieses Risiko nicht mehr besteht.</p> <p>§ 17 Ausführung der Sorgfaltspflichten durch Dritte, vertragliche Auslagerung</p> <p>(1) Zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 kann ein Verpflichteter auf Dritte zurückgreifen. Dritte dürfen nur sein</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verpflichtete nach § 2 Absatz 1, 2. Verpflichtete gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, 3. Mitgliedsorganisationen oder Verbände von Verpflichteten nach Nummer 2 oder in einem Drittstaat ansässige Institute und Personen, sofern diese Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten unterliegen, <ol style="list-style-type: none"> a) die den in der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegten entsprechen und b) deren Einhaltung in einer mit Kapitel IV Abschnitt 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 im Einklang stehenden Weise beaufsichtigt wird. <p>Die Verantwortung für die Erfüllung der allgemeinen Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten bleibt bei dem Verpflichteten.</p>	<p>Zu § 15 Abs. 2:</p> <p>Wer legt fest, welches Risiko „spezifisch“ für Peps ist? Wer will überprüfen, wie lange ein entsprechendes Risiko nachwirkt? Hier wäre die Beibehaltung der bisher geltenden fest definierten Überwachungspflicht sinnvoller, z. B. Beschränkung der nachlaufenden Überwachung auf längstens 12 Monate, danach nur, wenn zusätzliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der ehemalige Pep weiterhin ein relevantes Risiko darstellt.</p> <p><u>Zu § 17 – Ausführung durch Dritte:</u></p> <p>Nicht nachvollziehbar ist aus unserer Sicht die Beschränkung der Ausführung von Sorgfaltspflichten auf Dritte auf Fälle des normalen Risikos.</p> <p>Zwar können vereinfachte Sorgfaltspflichten im Wege eines Erst-Recht-Schlusses angewendet werden, nichtsdestotrotz scheitert die Erfüllung verstärkter Sorgfaltspflichten an der Wortlautgrenze. Dies ist nicht nachvollziehbar und führt faktisch zur Notwendigkeit, bestimmte Geschäfte einstellen zu müssen.</p> <p>Inbesondere im Ausland ist die Heranziehung von (geprüften und zuverlässigen) Dritten vollkommen normal und auch aus Risikosicht in keiner Weise zu beanstanden. Insbesondere sind Institute auf diese angewiesen, um deutsche Exporteure im Außenhandel zu begleiten. Verboten man den Rückgriff auf diese Dritten, müssen sämtliche Prüfungen von den Banken selbst durchgeführt werden. Dies ist weder aus geschäftspolitischer Sicht, noch wirtschaftlich in irgendeiner Weise durchführbar. Im Übrigen möchten wir anmerken, dass eine Kundenbeziehung mit einem hohen Risiko auch innerhalb von Europa existieren kann (etwa bei Pep und nahestehenden Personen). Hiermit wird den deutschen Instituten der Weg auch ins europäische Ausland versperrt. Dies kann nicht Ziel der Regelungen sein. Schließlich besteht durch diese Regelung ein erheblicher Nachteil für kleinere Kreditinstitute und solche, die nicht in Konzernstrukturen verflochten sind. Diese haben nämlich nicht die Möglichkeit, zur Erfüllung der Pflichten bei erhöhtem Risiko (einschließlich bei Korrespondenzbankbeziehungen auf Konzernebene) auf die Prüfungen ihrer Schwester- oder Mutterinstitute zu vertrauen. Korrespondenzbanken, gleich wie vertrauenswürdig sie sind, dürfen im Übrigen auch nicht als Dritte herangezogen werden. Diese Regelung ist unverhältnismäßig und sollte daher geändert werden. Ferner sollte sie auch die Klarstellung enthalten, dass bereits erfolgte Prüfungen eines zuverlässigen Dritten auch weiteren</p>

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

GWG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>(2) Verpflichtete dürfen nicht auf einen Dritten zurückgreifen, der in einem Drittstaat mit hohem Risiko niedergelassen ist. Ausgenommen hiervon sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zweigstellen von in der Europäischen Union niedergelassenen Verpflichteten nach Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849, wenn die Zweigstelle sich uneingeschränkt an die gruppenweit anzuwendenden Strategien und Verfahren gemäß Artikel 45 der Richtlinie (EU) 2015/849 hält, und 2. Tochterunternehmen, die sich im Mehrheitsbesitz von in der Europäischen Union niedergelassenen Verpflichteten nach Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 befinden, wenn das Tochterunternehmen sich uneingeschränkt an die gruppenweit anzuwendenden Strategien und Verfahren gemäß Artikel 45 der Richtlinie (EU) 2015/849 hält. <p>(3) Wenn ein Verpflichteter auf Dritte zurückgreift, so muss er sicherstellen, dass die Dritten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Informationen einholen, die für die Durchführung der Sorgfaltspflichten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 notwendig sind, und 2. ihm diese Informationen unverzüglich und unmittelbar übermitteln. <p>Er hat zudem angemessene Schritte zu unternehmen, um zu gewährleisten, dass die Dritten ihm auf seine Anforderung hin unverzüglich Kopien derjenigen Dokumente, die maßgeblich zur Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners und eines etwaigen wirtschaftlich Berechtigten sind, sowie andere maßgebliche Unterlagen</p>	<p>Verpflichteten zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten durch den zuverlässigen Dritten zugänglich gemacht werden dürfen.</p> <p>Schließlich wird in § 17 Abs. 1 nur auf § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GWG-Neu Bezug genommen. Gerade die Abklärung der PEP-Eigenschaft (Nr. 4) wird damit ausgeklammert. Diese konnte bislang auch durch Dritte durchgeführt werden, was insbesondere im Rahmen von Konsortien und damit für großvolumige Finanzierungen von großer Bedeutung ist. Die Bezugnahme in § 17 Abs. 1 sollte daher auch auf § 10 Abs. 1 Nr. 4 GWG-Neu ausgeweitet werden</p> <p><u>Zu § 17 Abs. 2:</u></p> <p>Um überhaupt Geschäftsbeziehungen mit Vertragspartnern in Drittländern mit hohem Risiko begründen zu können, ist es unerlässlich, die Auslandshandelskammern und unselbstständigen Niederlassungen der DIHK in die Ausnahmen des § 16 Abs. 2 für die Möglichkeit auf den Rückgriff auf Dritte in Drittstaaten mit hohem Risiko einzubeziehen, um deutschen Kreditinstituten im Auslandsgeschäft möglichst flächendeckend den Rückgriff auf zuverlässige Dritte zu ermöglichen. Schließlic kann es erforderlich sein, international tätige Rechtsanwaltskanzleien mit der Einholung von Informationen über Vertragspartner zu beauftragen. Diese arbeiten regelmäßig mit lokalen Kooperationspartnern zusammen. Es wäre sehr sinnvoll, auch diese Konstellation zur Identifizierung durch einen vertraglich gebunden Dritten in Ländern mit hohem Risiko zuzulassen, zumindest wenn eine Identifizierung über Auslandshandelskammern oder Botschaften nicht möglich ist. Die Identifizierung von möglichen Vertragspartnern in Drittländern mit hohem Risiko ist vor allem von großer Bedeutung für Entwicklungshilfeprojekte.</p> <p><u>Zu § 17 Abs. 3:</u></p> <p>Bezüglich der Anforderung der „unverzüglichen und unmittelbaren Übermittlung“ ergibt sich möglicherweise ein Widerspruch zu § 10 Abs. 2 Vertrauensdienstegesetz (nach dem Referententwurf für ein „eIDAS Durchführungsgesetz“ mit Stand vom 18. Oktober 2016):</p> <p>„(2) Vorbehaltlich einer Konformitätsprüfung nach Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, darf der qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter für die Identitätsprüfung nach Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 mit Einwilligung des Antragstellers personenbezogene Daten nutzen, die er zu</p>

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

GWG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>vorlegen. Die Dritten sind befugt, zu diesem Zweck Kopien von Ausweisdokumenten zu erstellen und weiterzuleiten.</p>	<p><i>einem früheren Zeitpunkt erhoben hat, sofern diese Daten die zuverlässige Identitätsfeststellung des Nutzers gewährleisten.</i> "</p> <p>Danach scheint eine (erneute) Nutzung bereits erhobener Identifizierungsdaten, mit Einwilligung des Antragstellers, für qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter ermöglicht zu werden.</p> <p>Petition: Im Einklang mit unserem Verständnis des Referentenentwurfes für ein Vertrauensdienstegesetz sollte insgesamt ermöglicht werden, dass auch die Daten und Ausweiskopien aus bereits durchgeführten Identifizierungen und deren Überprüfung zwischen Vertrauensdiensteanbietern und Kreditinstituten weitergegeben werden dürfen.</p>
Abschnitt 4 - Transparenzregister	
<p>§ 19 Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten</p> <p>(3) Über das Transparenzregister sind im Hinblick auf Vereinigungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 und Rechtsgestaltungen nach § 21 folgende Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten zugänglich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vor- und Nachname, 2. Geburtsdatum, 3. Wohnsitz und 4. Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses. <p>[...]</p>	<p>Zu § 19:</p> <p>§ 19 scheint bislang nicht auf den (parallelen) Regierungsentwurf zum Steuerumgehungs-bekämpfungsgesetz hinreichend abgestimmt zu sein. Wir widerholen noch einmal unsere grundsätzliche Kritik am Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz hinsichtlich der dort vorgesehenen Änderungen im Hinblick auf § 154 AO im Besonderen und verweisen auf unsere obigen Ausführungen und auf unsere Stellungnahme zum Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz - Anlage 1 -.</p> <p>In Bezug auf bestimmte Rechtsgestaltungen verlangt § 21 auch die Mitteilung der Staatsangehörigkeit des wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister. Für diverse Prüfungen, wie beispielsweise die Prüfung, ob es sich bei einem wirtschaftlich Berechtigten um eine Politisch exponierte Person handelt, ist die Information über die Staatsangehörigkeit des wirtschaftlich Berechtigten überaus wichtig. Diese sollte daher den Verpflichteten zugänglich gemacht werden.</p>
<p>§ 23 Einsichtnahme in das Transparenzregister, Verordnungs-ermächtigung</p> <p>(1) Bei Vereinigungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 und Rechtsgestaltungen nach § 21 ist die Einsichtnahme gestattet</p> <p>1. den folgenden Behörden, soweit es zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist:</p>	<p>Zu § 23 Abs. 1 und 4:</p> <p>Gemäß § 23 Abs. 1 und 4 erlaubt das Transparenzregister die Suche nach Vereinigungen nach § 20 Abs. 1 und Rechtsgestaltungen nach § 21 über alle eingestellten Daten sowie über sämtliche Indexdaten. Auch in der Begründung zu Absatz 4 wird ausgeführt, dass keine Suche nach natürlichen Personen vorgesehen ist. Eine entsprechende Funktionalität ist jedoch wünschenswert, um Querverbindungen besser prüfen zu können.</p>

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

GWG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>a) den Aufsichtsbehörden, b) der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, c) den gemäß § 13 des Außenwirtschaftsgesetzes zuständigen Behörden, d) den Strafverfolgungsbehörden, e) dem Bundeszentralamt für Steuern sowie den örtlichen Finanzbehörden nach § 6 Absatz 2 Nummer 5 der Abgabenordnung, und f) den für Aufklärung, Verhütung und Beseitigung von Gefahren zuständigen Behörden,</p> <p>2. den Verpflichteten, sofern sie gegenüber der registerführenden Stelle darlegen, dass die Einsichtnahme zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten in einem der in § 10 Absatz 3 genannten Fälle erfolgt, und [...]</p>	<p><u>Zu § 23 Abs. 1 Nr. 2:</u> Petitum: Grundsätzlich sollten Verpflichtete bzw. zumindest Kreditinstitute ohne Darlegungspflichten in das Transparenzregister Einsicht nehmen dürfen, ggf. mit der Verpflichtung, diese Daten nicht anderweitig zu verwenden.</p>
<p>§ 24 Gebühren und Auslagen, Verordnungsermächtigung</p> <p>(1) Für die Führung des Transparenzregisters erhebt die registerführende Stelle von Vereinigungen nach § 20 und von Rechtsgestaltungen nach § 21 Gebühren.</p> <p>(2) Für die Einsichtnahme in die dem Transparenzregister nach § 20 Absatz 1 und § 21 mitgeteilten Daten erhebt die registerführende Stelle zur Deckung des Verwaltungsaufwands Gebühren und Auslagen: Dasselbe gilt für die Erstellung von Ausdrucken, Bestätigungen und Beglaubigungen nach § 18 Absatz 4. § 7 Nummer 2 und 3 des Bundesgebührengesetzes ist nicht anwendbar. Für Behörden gilt § 8 des Bundesgebührengesetzes.</p>	<p><u>Zu § 24:</u> Die pauschale Erhebung von Gebühren unabhängig vom zu Grunde liegenden Aufwand kommt insbesondere in den Fällen, in denen alle erforderlichen Daten unmittelbar aus den genannten Registern entnommen werden können, einer mehrfachen Gebührenerhebung gleich, da für die Eintragung in die entsprechenden Register bereits Gebühren erhoben wurden.</p>
Abschnitt 5 - Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen	
<p>§ 30 Entgegennahme und Analyse von Meldungen [...]</p> <p>(2) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen analysiert die Meldungen nach den §§ 43 und 44 sowie die Mitteilungen nach § 31b der Abgabenordnung, um zu prüfen, ob der gemeldete Sachverhalt im Zusammenhang mit Geldwäsche, mit Terrorismusfinanzierung oder mit einer sonstigen Straftat steht.</p>	<p><u>Zu § 30 Abs. 2:</u> Nach § 30 Abs. 2 analysiert die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen die Meldungen nach §§ 43, 44 um zu prüfen, ob der gemeldete Sachverhalt im Zusammenhang mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder mit einer sonstigen Straftat steht. Darüber hinaus statuiert § 32 Abs. 3 S. 2 eine Datenübermittlung von Amts wegen an zuständige öffentliche Stellen. Die Erfüllung der Meldepflicht nach § 43 wird hierdurch deutlich erschwert, denn § 43 statuiert nur die Verpflichtung zur Meldung, wenn</p>

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

GWG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>(3) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann unabhängig vom Vorliegen einer Meldung Informationen von Verpflichteten einholen, soweit [...]</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte, oder • wenn ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht, oder • der Vertragspartner seiner Pflicht zur Offenlegung des wirtschaftlich Berechtigten nicht erfüllt hat. <p>Davon nicht erfasst ist hingegen die Pflicht zur Meldung von sonstigen Straftaten. Gibt ein Verpflichteter insofern eine Meldung nach § 43 ab, die im Rahmen der Prüfung ergibt, dass kein Straftatbestand im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorliegt, aber eine sonstige Strafbarkeit nach sich zieht, führt dies zu einer tiefgreifenden Störung des Vertrauensverhältnis zwischen Institut und Kunde, da das Institut rechtlich keine Verpflichtung trifft, Meldungen zu sonstigen Straftaten abzugeben. Darüber hinaus steht für den meldenden Mitarbeiter zu befürchten, dass durch die Meldung auch die Gefahr einer eigenen Strafbarkeit sowie ggf. zivilrechtliche Haftungsansprüche begründet werden, da das Institut lediglich zur Meldung nach § 43 verpflichtet ist, nicht aber darüber hinaus und insofern eine unberechtigte Daten- und Informationsweitergabe abgeleitet werden kann. Auch das Recht auf Informationszugang nach § 49 ist hierbei zu berücksichtigen, da der Betroffene Auskunft über die zu ihm vorliegenden Informationen verlangen kann. Eine Unkenntlichmachung der personenbezogenen Daten der meldenden Person wird insofern in vielen Fällen kaum ausreichen, um den Schutz der Identität der meldenden Person zu gewährleisten.</p> <p>Zu § 30 Abs. 3:</p> <p>Nach dem Wortlaut kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen "unabhängig vom Vorliegen einer Meldung Informationen...einholen". Gemeint dürfte sein "<u>auch</u> unabhängig...".</p>

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

GWG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>§ 41 Rückmeldung an den meldenden Verpflichteten</p> <p>(1) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bestätigt dem Verpflichteten, der eine Meldung nach § 43 Absatz 1 durch elektronische Datenübermittlung abgegeben hat, unverzüglich den Eingang seiner Meldung.</p> <p>(2) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gibt dem Verpflichteten in angemessener Zeit Rückmeldung zur Relevanz seiner Meldung. Der Verpflichtete darf hierdurch erlangte personenbezogene Daten nur zur Verbesserung seines Risikomanagements, der Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten und seines Meldeverhaltens nutzen. Er hat diese Daten zu löschen, wenn sie für den jeweiligen Zweck nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch nach einem Jahr.</p>	<p>Zu § 41 Abs. 2:</p> <p>Bei konsequenter Anwendung dieser Regelung könnte u.E. der Fall eintreten, dass ein Institut die Rückmeldung der zentralen Meldestelle bekommt, dass seine Verdachtsmeldung „begründet“ war und es dennoch die Daten zu diesem Kunden nach einem Jahr zu löschen hat, mit der Folge, dass eine Kontoöffnung bei dem gleichen Institut wieder denkbar ist. Dies erscheint nicht zielführend zu sein.</p> <p>Petta: Wir regen daher an, den Halbsatz „<i>spätestens jedoch nach einem Jahr</i>“ zu streichen. Schließlich sollte auch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen verpflichtet werden, dem Verpflichteten <u>unverzüglich</u> Rückmeldung zur Relevanz seiner Meldung geben, damit diese Information so schnell wie möglich für das Risikomanagement des Verpflichteten verwendet werden kann und Schadensfälle frühzeitig vermieden werden können.</p>
Abschnitt 6 - Pflichten im Zusammenhang mit Meldungen von Sachverhalten	
<p>§ 43 Meldepflicht von Verpflichteten</p> <p>(1) Liegen Tatsachen vor, die darauf hindeuten, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung, einem Maklergeschäft oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte, ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht oder der Vertragspartner seine Pflicht nach § 11 Absatz 6 Satz 3, gegenüber dem Verpflichteten offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will, nicht erfüllt hat, <p>so hat der Verpflichtete diesen Sachverhalt unabhängig von seiner Höhe unverzüglich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu melden. [...]</p> <p>(3) Ein Mitglied der Führungsebene eines Verpflichteten hat eine Meldung [...]</p>	<p>Zu § 43 Abs. 1:</p> <p>Auffällig ist, dass die Meldepflicht - entgegen der bisherigen Rechtslage - bereits entsteht, wenn ein Vermögensgegenstand aus einer Vortat zur Geldwäsche stammt. Auf eine Verschleiерungs- und somit Geldwäschehandlung kommt es damit nicht mehr an. Damit entfernt sich die Meldepflichtung nun auch nach dem Wortlaut des Gesetzes von tatsächlichen Geldwäschehandlungen und nimmt die Verpflichteten somit für die Bekämpfung von Alltagskriminalität in Anspruch! Diese Erweiterung der Meldepflicht wird einen weiteren spürbaren Anstieg der Verdachtsmeldungen nach sich ziehen, ohne dass damit eine Qualitätsverbesserung des Kampfes gegen die Organisierte Kriminalität verbunden wäre. Schon heute wird eine erhebliche Zahl der Verfahren nach Abgabe einer Verdachtsmeldung eingestellt bzw. gar nicht erst eröffnet.</p> <p>Zu § 43 Abs. 3:</p> <p>Die Formulierung, dass ein Mitglied der Führungsebene eines Verpflichteten eine Verdachtsmeldung abzugeben hat, sollte dahingehend geändert werden, dass ein Verpflichteter diese Obliegenheit hat. Insbesondere mit Rücksicht auf größere Institute kann eine unmittelbare</p>

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

GWG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>§ 45 Form der Meldung, Verordnungsermächtigung</p> <p>(1) Die Meldung nach § 43 Absatz 1 oder § 44 hat elektronisch zu erfolgen. Bei einer Störung der elektronischen Datenübermittlung ist die Übermittlung auf dem Postweg zulässig. Meldungen nach § 44 sind aufgrund des besonderen Bedürfnisses nach einem einheitlichen Datenübermittlungsverfahren auch für die aufsichtsführenden Landesbehörden bindend.</p> <p>(2) Auf Antrag kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Vermeidung von unbilligen Härten auf die elektronische Übermittlung einer Meldung eines Verpflichteten verzichten und die Übermittlung auf dem Postweg genehmigen. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet werden.</p> <p>(3) Für die Übermittlung auf dem Postweg ist der amtlich vorgeschriebene Vordruck zu verwenden.</p> <p>(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über die Form der Meldung nach § 39 Absatz 1 oder § 40 erlassen. Von Absatz 1 und den Regelungen einer Rechtsverordnung nach Satz 1 kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.</p>	<p>Meldung durch die Führungsebene nicht erfolgen. Vielmehr muss eine Delegation der Aufgabe möglich sein.</p> <p>Zu § 45 Abs. 1: Der Zwang zur elektronischen Übermittlung überaus vertraulicher Sachverhalte ist kritisch zu sehen. Datenpannen sind absehbar. Die Form der Meldung sollte daher dem Verpflichteten überlassen bleiben.</p> <p>Bei Versendung der Meldung auf dem klassischen Postweg kann der Verpflichtete keinen Nachweis führen, wann die Meldung abgegeben wurde. Üblicherweise werden die Meldungen daher derzeit per Telefax abgegeben. Dies ermöglicht einerseits eine schnelle Übermittlung der Meldung und andererseits einen Nachweis über den Zeitpunkt der Meldung.</p> <p>Petita:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ „hat elektronisch zu erfolgen“ sollte durch „hat elektronisch oder fernschriftlich zu erfolgen“ ersetzt werden- ■ „auf dem Postweg“ sollte durch „ferschriftlich“ ersetzt werden.
<p>§ 47 Verbot der Informationsweitergabe, Verordnungsermächtigung</p> <p>[...]</p> <p>(2) Das Verbot gilt nicht für eine Informationsweitergabe</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an staatliche Stellen, 2. zwischen Verpflichteten, die derselben Gruppe angehören, 3. zwischen Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 8 und ihren nachgeordneten Gruppenunternehmen in Drittstaaten, sofern die Gruppe einem Gruppenprogramm nach § 9 unterliegt, 	<p>Zu § 47 Abs. 2 i. V. m. § 40: Von dem Verbot der Informationsweitergabe müssen angeordnete Sofortmaßnahmen ausdrücklich ausgenommen werden. Ansonsten würde dem betroffenen Vertragspartner das verfassungsmäßige Recht auf Verteidigung gegen eine staatliche Maßnahme in willkürlicher Weise erschwert. Zwar erfolgt in den §§ 43 ff. keine unmittelbare Bezugnahme auf die Vorschrift des § 40, so dass auf den ersten Blick keine Notwendigkeit erkennbar ist, das Informationsverbot hierfür zu lockern. Allerdings dürfte eine Sofortmaßnahme der FIU üblicherweise nur dann angeordnet werden, wenn diese im Zusammenhang mit einer Verdachtsmeldung oder einem Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung steht. Aus dem Wortlaut des § 47 Abs. 1 ergibt sich damit zwangsläufig, dass ein Institut auch dann keine Auskunft gegenüber dem Betroffenen erteilen darf, wenn eine Sofortmaßnahme angeordnet worden ist (etwa dann,</p>

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

GWG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>4. zwischen Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 bis 12 aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus Drittstaaten, in denen die Anforderungen an ein System zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung denen der Richtlinie (EU) 2015/849 entsprechen, sofern die betreffenden Personen ihre berufliche Tätigkeit</p> <p>a) selbständig ausüben,</p> <p>b) angestellt in derselben juristischen Person ausüben oder</p> <p>c) angestellt in einer Struktur ausüben, die einen gemeinsamen Eigentümer oder eine gemeinsame Leitung hat oder über eine gemeinsame Kontrolle in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung verfügt,</p> <p>5. zwischen Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 6, 7, 9, 10 und 12 in Fällen, die sich auf denselben Vertragspartner und auf dieselbe Transaktion beziehen, an der zwei oder mehr Verpflichtete beteiligt sind, wenn</p> <p>a) die Verpflichteten ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittstaat haben, in dem die Anforderungen an ein System zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 entsprechen,</p> <p>b) die Verpflichteten derselben Berufskategorie angehören und</p> <p>c) für die Verpflichteten vergleichbare Verpflichtungen in Bezug auf das Berufsgeheimnis und den Schutz personenbezogener Daten gelten.</p>	<p>wenn die Maßnahme auf der Grundlage einer von dem Institut selbst erstatteten Verdachtsmeldung beruht). In Fällen dieser Art könnte das Institut gegenüber dem Kontoinhaber keine wahrheitsgemäße Auskunft über die angeordnete Maßnahme erteilen, sondern müsste eine Verfügung über ein Konto oder ein Schließfach ohne Angabe von Gründen verweigern. Damit setzt sie sich einem Prozessrisiko aus mit der Folge, die hierfür entstehenden Kosten selbst tragen zu müssen. Insoweit ist der Ausnahmekatalog des § 47 Abs. 2 um Fälle der Sofortmaßnahmen zu erweitern.</p> <p><u>Petition:</u> Wir schlagen daher vor, § 47 Abs. 2 um eine Nr. 6 „über die Anordnung einer Sofortmaßnahme nach § 40“ zu erweitern.</p>

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

GWG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>§ 49 Informationszugang und Schutz der meldenden Beschäftigten</p> <p>(1) Ist die Analyse aufgrund eines nach § 43 gemeldeten Sachverhalts noch nicht abgeschlossen, so kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen dem Betroffenen auf Anfrage Auskunft über die zu ihm vorliegenden Informationen geben, wenn dadurch der Analyse-zweck nicht beeinträchtigt wird. Gibt sie dem Betroffenen Auskunft, so macht sie die personenbezogenen Daten der Einzelperson, die die Meldung nach § 43 Absatz 1 abgegeben hat, unkenntlich. (...)</p> <p>(3) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist nicht mehr befugt, dem Betroffenen Auskunft zu geben, nachdem sie den jeweiligen Sachverhalt an die Strafverfolgungsbehörde übermittelt hat. Ist das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht abgeschlossen worden, ist die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen wieder befugt, dem Betroffenen Auskunft zu erteilen. In diesem Fall gilt Absatz 2 entsprechend.</p> <p>(4) Steht die Person, die eine Meldung nach § 43 Absatz 1 abgegeben hat oder die dem Verpflichteten intern einen solchen Sachverhalt gemeldet hat, in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verpflichteten, so darf ihr aus der Meldung keine Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis entstehen.</p>	<p>Zu § 49 Abs. 1: Wir sehen die Herausgabe von Daten bzw. der Verdachtsmeldung, auch nach Unkenntlichmachung der Daten des abgebenden Mitarbeiters, als äußerst kritisch, da im Einzelfall doch Rückschlüsse auf den Mitarbeiter möglich sein dürften, z. B. wenn die Informationen die in der Verdachtsmeldung verarbeitet wurden, vom Kunden vertraulich an einen Mitarbeiter gegangen sind und dieser daraufhin Verdachtsmeldung erstattet hat. Hier würden wir begrüßen, wenn dieser Passus komplett entfallen würde.</p> <p>Zu § 49 Abs. 3 und 4: Zwar regelt das Gesetz ein Benachteiligungsverbot zu Lasten des Verpflichteten in § 43 Abs. 4, verzichtet aber auf Maßnahmen zum Schutz von Mitarbeitern gegenüber Dritten (Beschuldigten). Diesbezüglich sollte ein Vertraulichkeitsgebot bei der Bearbeitung von Verdachtsmeldungen für Strafverfolgungsbehörden eingeführt werden. Die Regelung in § 49 Abs. 3 ist insoweit unzureichend.</p>
<p align="center">Abschnitt 7 - Aufsicht, Zusammenarbeit, Bußgeldvorschriften, Datenschutz</p> <p>§ 56 Bußgeldvorschriften</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 1 kein Mitglied der Leitungsebene benennt, 2. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1, die bestehenden Risiken nicht ermittelt oder nicht bewertet, 3. entgegen § 5 Absatz 2 die Risikoanalyse nicht dokumentiert oder regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert, 4. entgegen § 6 Absatz 1 keine angemessenen geschäfts- und kundenbezogenen internen Sicherungsmaßnahmen schafft, oder entgegen § 6 Absatz 1 Satz 3 deren Funktionsfähigkeit nicht überwacht oder geschäfts- 	<p>Zu § 56 insgesamt: Nahezu das gesamte Tagesgeschäft von Kreditinstituten wird von § 56 abgebildet und ist somit insgesamt bußgeldbewehrt.</p> <p>Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund unverhältnismäßig, dass die Bußgeldtatbestände nicht hinreichend bestimmt sind. So lässt der Bußgeldkatalog nicht stets eindeutig den Adressat der Bußgeldbewehrung erkennen. Nachvollziehbar bestimmt scheint der Adressat lediglich in den Fällen, in denen der Bußgeldtatbestand auf eine Norm Bezug nimmt, in der der Adressat des jeweiligen Ge- oder Verbots eindeutig benannt ist (z.B. § 56 Abs. 1 Nr. 2 GWG-Neu mit Bezug auf § 5 Abs. 1 Satz 1 GWG-Neu; Adressat = Verpflichteter). Nicht hinreichend bestimmt ist der</p>

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

GWG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>und kundenbezogenen internen Sicherungsmaßnahmen nicht regelmäßig sowie bei Bedarf aktualisiert,</p> <p>5. entgegen § 6 Absatz 4 keine Datenverarbeitungssysteme betreibt oder sie nicht aktualisiert,</p> <p>6. einer vollziehbaren Anordnung der Aufsichtsbehörde nach § 6 Absatz 9 nicht nachkommt,</p> <p>7. entgegen § 7 Absatz 1 keinen Geldwäschebeauftragten sowie einen Stellvertreter bestellt,</p> <p>8. einer vollziehbaren Anordnung der Aufsichtsbehörde zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten innerhalb der gesetzten Frist nach § 7 Absatz 3 nicht nachkommt,</p> <p>9. entgegen § 8 Absatz 1 und 2 eine Angabe oder eine Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufzeichnet oder aufbewahrt,</p> <p>10. entgegen § 8 Absatz 4 Satz 1 eine Aufzeichnung oder einen sonstigen Beleg nicht aufbewahrt,</p> <p>11. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 keine gruppenweit einheitlichen Pflichten, Verfahren und Maßnahmen schafft</p> <p>12. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 nicht die wirksame Umsetzung der gruppenweit einheitlichen Pflichten, Verfahren und Maßnahmen sicherstellt,</p> <p>13. entgegen § 9 Absatz 2 nicht sicherstellt, dass die gruppenangehörigen Unternehmen die geltenden Rechtsvorschriften einhalten,</p> <p>14. entgegen § 9 Absatz 3 Satz 2 nicht sicherstellt, dass die in einem Drittstaat ansässigen gruppenangehörigen Unternehmen zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um dem Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung wirksam zu begegnen,</p> <p>15. einer vollziehbaren Anordnung der Aufsichtsbehörde nach § 9 Absatz 3 Satz 3 zuwiderhandelt,</p> <p>16. entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 1 eine Identifizierung des Vertragspartners oder einer für den Vertragspartner auftretenden Person nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vornimmt,</p> <p>17. entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 2 nicht prüft, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt,</p>	<p>Adressat jedoch, wenn in der Norm, auf die Bezug genommen wird, kein Adressat genannt ist (z.B. in § 56 Abs. 1 Nr. 16 bis 21, Nr. 36 bis 44 GWG-Neu). In diesen Fällen öffnet sich durch den Einleitungssatz von § 56 Abs. 1 Satz 1 GWG-Neu: „Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig (...)“ der Anwendungsbereich so, dass die Sanktion nicht nur das Institut, sondern auch den Vorstand und/oder den Geldwäschebeauftragten und/oder den einzelnen Mitarbeiter persönlich treffen könnte. Es sollte genau bestimmt klargestellt werden, wer jeweils Adressat der Sanktion sein kann.</p> <p>Auch im Übrigen sind die Bußgeldtatbestände nicht hinreichend bestimmt. Beispielhaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ § 56 Abs. 1 Nr. 4 „keine angemessenen“ – Hier wird ein unbestimmter Rechtsbegriff verwendet, der so dem Bestimmtheitsgebot widersprechen dürfte. ▪ § 56 Abs. 1 Nr. 21 „nicht richtig kontinuierlich“ – Hier wird ein unbestimmter Rechtsbegriff verwendet, der so dem Bestimmtheitsgebot widersprechen dürfte.

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

GWG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>18. entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 2 den wirtschaftlich Berechtigten nicht identifiziert,</p> <p>19. entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 3 keine Informationen über den Zweck und angestrebte Art der Geschäftsbeziehung einholt oder diese Informationen nicht bewertet,</p> <p>20. entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 4 nicht oder nicht richtig feststellt, ob es sich bei dem Vertragspartner oder bei dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politische Person, ein Familienmitglied oder eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt,</p> <p>21. entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 5 die Geschäftsbeziehung, einschließlich der in ihrem Verlauf durchgeführten Transaktionen, nicht oder nicht richtig kontinuierlich überwacht,</p> <p>22. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 den konkreten Umfang der allgemeinen Sorgfaltspflichten nicht entsprechend dem jeweiligen Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung bestimmt,</p> <p>23. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 4 der Aufsichtsbehörde nicht darlegt, dass der Umfang der von ihm getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung als angemessen anzusehen ist,</p> <p>24. entgegen § 10 Absatz 6 den Sorgfaltspflichten nicht in dem dort beschriebenen Umfang nachkommt,</p> <p>25. entgegen § 10 Absatz 8 dem Versicherungsunternehmen keine Mitteilung macht,</p> <p>26. entgegen § 10 Absatz 9 die Geschäftsbeziehung begründet, fortsetzt, sie nicht kündigt oder auf andere Weise beendet oder die Transaktion durchführt,</p> <p>27. entgegen § 11 Absatz 1 Vertragspartner, für diese auftretende Personen und wirtschaftlich Berechtigte nicht rechtzeitig identifiziert,</p> <p>28. entgegen § 11 Absatz 2 die Vertragsparteien nicht rechtzeitig identifiziert,</p> <p>29. entgegen § 11 Absatz 3 trotz sich aufdrängender Zweifel keine Identifizierung durchführt,</p>	

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

GWG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>30. entgegen § 11 Absatz 4 Nummer 1 oder 2 im Rahmen der Identifizierung des Vertragspartners die Angaben nicht oder nicht vollständig erhebt,</p>	
<p>31. entgegen § 11 Absatz 5 Satz 1 zur Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten dessen Namen nicht erhebt,</p>	
<p>32. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 2 der Aufsichtsbehörde nicht darlegt, dass der Umfang der von ihm getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung als angemessen anzusehen ist,</p>	
<p>33. entgegen § 14 Absatz 2 Satz 2 nicht die Überprüfung von Transaktionen und die Überwachung von Geschäftsbeziehungen in einem Umfang sicherstellt, der es ermöglicht, ungewöhnliche oder verdächtige Transaktionen zu erkennen und zu melden,</p>	
<p>34. entgegen § 14 Absatz 3 die Geschäftsbeziehung begründet, fortsetzt, sie nicht kündigt oder nicht auf andere Weise beendet oder die Transaktion durchführt,</p>	
<p>35. entgegen § 15 Absatz 2 keine zusätzlichen, dem erhöhten Risiko angemessenen verstärkten Sorgfaltspflichten erfüllt,</p>	
<p>36. entgegen § 15 Absatz 4 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 oder Absatz 3 Nummer 1 vor der Begründung oder Fortführung einer Geschäftsbeziehung nicht die Zustimmung eines Mitglied der Führungsebene einholt,</p>	
<p>37. entgegen § 15 Absatz 4 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 2 oder Absatz 3 Nummer 1 keine Maßnahmen ergreift,</p>	
<p>38. entgegen § 15 Absatz 4 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 2 oder Absatz 3 Nummer 1 die Geschäftsbeziehung keiner verstärkten kontinuierlichen Überwachung unterzieht,</p>	
<p>39. entgegen § 15 Absatz 5 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 2 die Transaktion nicht untersucht,</p>	
<p>40. entgegen § 15 Absatz 5 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 2 die zugrundeliegende Geschäftsbeziehung keiner verstärkten kontinuierlichen Überwachung unterzieht,</p>	
<p>41. entgegen § 15 Absatz 6 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 3 keine ausreichenden Informationen über den Respondenten einholt, um die Art seiner Geschäftstätigkeit im vollen Umfang zu verstehen und seine Reputation, seine Kontrollen zur Verhinderung von Geldwäsche</p>	

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

GWG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>und von Terrorismusfinanzierung sowie die Qualität der Aufsicht bewerten zu können,</p>	
<p>42. entgegen § 15 Absatz 6 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 3 vor Begründung einer Geschäftsbeziehung nicht die Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene einholt,</p>	
<p>43. entgegen § 15 Absatz 6 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 3 die jeweiligen Verantwortlichkeiten nicht festlegt oder nicht dokumentiert,</p>	
<p>44. entgegen § 15 Absatz 6 Nummer 4 oder Nummer 5 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 3 keine Maßnahmen ergreift,</p>	
<p>45. entgegen § 15 Absatz 8 einer vollziehbaren Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörde zuwiderhandelt,</p>	
<p>46. entgegen § 15 Absatz 9 die Geschäftsbeziehung begründet, fortgesetzt, nicht kündigt oder nicht auf andere Weise beendet oder die Transaktion durchgeführt</p>	
<p>47. entgegen § 16 Absatz 2 kein Spielerkonto für jeden Spieler errichtet,</p>	
<p>48. entgegen § 16 Absatz 3 Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder vom Spieler auf dem Spielerkonto entgegennimmt,</p>	
<p>49. entgegen § 16 Absatz 4 Transaktionen des Spielers an den Verpflichteten auf anderen als den in Nummer 1 und 2 genannten Wegen zulässt,</p>	
<p>50. entgegen § 16 Absatz 5 seinen Informationspflichten nicht nachkommt,</p>	
<p>51. entgegen § 16 Absatz 7 Satz 1 Transaktionen auf ein Zahlungskonto vornimmt, das nicht auf den Namen des Spielers errichtet worden ist,</p>	
<p>52. entgegen § 16 Absatz 7 Satz 2 trotz Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde den Verwendungszweck nicht hinreichend spezifiziert,</p>	
<p>53. entgegen § 16 Absatz 8 die Identifizierung nicht nachträglich durchführt,</p>	
<p>54. entgegen § 17 Absatz 2 die Erfüllung der Sorgfaltspflichten durch einen Dritten ausführen lässt, der in einem Drittstaat mit hohem Risiko ansässig ist,</p>	
<p>55. entgegen § 18 Absatz 3 der registrierführenden Stelle die für eine Eintragung in das Transparenzregister erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung stellt,</p>	

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

GWG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>56. entgegen § 20 Absatz 1 Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten</p> <p>a) nicht einholt,</p> <p>b) nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufbewahrt,</p> <p>c) nicht auf aktuellem Stand hält oder</p> <p>d) nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dem Transparenzregister mitteilt,</p> <p>57. entgegen § 20 Absatz 3 seine Angabepflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,</p> <p>58. entgegen § 21 Absatz 1 oder Absatz 2 Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten</p> <p>a) nicht einholt,</p> <p>b) nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufbewahrt,</p> <p>c) nicht auf aktuellem Stand hält oder</p> <p>d) nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dem Transparenzregister mitteilt,</p> <p>59. die Einsichtnahme in das Transparenzregister nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 unter Vorspiegelung falscher Tatsachen erschleicht oder sich auf sonstige Weise widerrechtlichen Zugriff auf das Transparenzregister verschafft,</p> <p>60. entgegen § 30 Absatz 3 einem Auskunftsverlangen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,</p> <p>61. entgegen § 40 Absatz 1 Satz 1 oder 2 einer Anordnung oder Weisung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,</p> <p>62. entgegen § 43 Absatz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt,</p> <p>63. entgegen § 47 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 den Vertragspartner, den Auftraggeber oder einen Dritten in Kenntnis setzt,</p> <p>64. eine Untersagung nach § 51 Absatz 5 nicht beachtet,</p> <p>65. Auskünfte nach § 51 Absatz 7 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt,</p>	

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

GWG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>66. entgegen § 52 Absatz 1 Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt, oder</p> <p>67. entgegen § 52 Absatz 4 eine Prüfung nicht duldet.</p>	
<p>§ 58 Datenschutz</p> <p>Personenbezogene Daten dürfen von Verpflichteten auf der Grundlage dieses Gesetzes ausschließlich für die Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden.</p>	<p>Zu § 58:</p> <p>Sofern durch das neue GWG Rechte zur Erhebung, Kopie und Archivierung von Dokumenten neu begründet, erweitert oder rechtssicher verankert werden, bzw. das Recht zur Informationsweitergabe bzw. deren Verarbeitung neu begründet oder erweitert wird, sollte dies über einen Verweis auch für die Verhinderung von sonstigen strafbaren Handlungen anwendbar gemacht werden.</p> <p>Ferner sollte zumindest in der Gesetzesbegründung Klargestellt werden, dass § 58 GWG-Neu nicht der Nutzung der erhobenen Daten zur Kundenbetreuung entgegensteht.</p>
<p>Anlage 2 [...]</p> <p>(1) Faktoren bezüglich des Kundenrisikos: [...]</p> <p>d) Unternehmen mit nominellen Anteilseignern oder als Inhaberpapieren emittierten Aktien,</p> <p>e) bargeldintensive Unternehmen, [...]</p> <p>(2) Faktoren bezüglich des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos:</p> <p>b) Produkte oder Transaktionen, die Anonymität begünstigen könnten,</p> <p>[...]</p> <p>d) Eingang von Zahlungen unbekannter oder nicht verbundener Dritter, [...]</p>	<p>Zu Anlage 2 Ziffer 1 d): Die Annahme eines grundsätzlich erhöhten Risikos bei „als Inhaberpapieren“ emittierten Aktien ist nicht gerechtfertigt. Dies gilt zumindest im Hinblick auf Inhaberk Aktien im Sinne des § 10 AktG, die nicht gemeint sein können. Bei Inhaberk Aktien ist nämlich – im Gegensatz zu sog. „bearer shares“ – der Anspruch auf Einzelverbriefung ausgeschlossen und die Sammelurkunde hinterlegt. Wir bitten diesbezüglich um Klarstellung.</p> <p>Zu Anhang 2 Ziffer 1 e): Bargeldintensive Unternehmen sind z. B. der Einzelhandel. Hier wäre es u. E. nicht sachgerecht hier grundsätzlich verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden.</p> <p>Zu Anhang 2 Ziffer 2 b): Produkte wie Onlinebanking begünstigen auch die Anonymität. Da solche Produkte von der Mehrzahl der Kunden genutzt wird, ist fraglich, ob sich solche Produkte stets als risikoerhöhend auswirken sollen.</p> <p>Zu Anhang 2 Ziffer 2 d): Ob es sich bei der Zahlung um einen unbekanntem Dritten handelt, kann der Verpflichtete nur schwerlich nachvollziehen und überwachen.</p>

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

KWG-Neu	Anmerkungen der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>§ 25h Interne Sicherungsmaßnahmen</p> <p>[...]</p> <p>(3) [...] Institute dürfen einander im Einzelfall übermitteln, wenn es sich um einen in Bezug auf Geldwäsche, auf Terrorismusfinanzierung oder auf eine sonstige strafbare Handlung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 ungewöhnlichen Sachverhalt handelt und tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Empfänger der Informationen diese für die Beurteilung der Frage benötigt, ob der Sachverhalt gemäß § 43 des Geldwäschegesetzes zu melden oder eine Strafanzeige gemäß § 158 der Strafprozeßordnung zu erstatten ist. [...]</p>	<p>Zu § 25h Abs. 3 S. 4 KWG-Neu:</p> <p>Petitum: Die Deutsche Kreditwirtschaft regt an, auch in § 25h KWG die Voraussetzung für einen reibungslosen Austausch von Identifizierungsdaten zwischen Kreditinstituten direkt oder über einen externen Dritten zu schaffen.</p> <p>Hierzu sollten zumindest die beiden Wörter „<i>im Einzelfall</i>“ aus § 25h Abs. 3 S. 4 KWG gestrichen werden. Ferner sollte ausdrücklich auch der Austausch über Dritte erlaubt werden.</p> <p>Darüber hinaus enthält § 25h Abs. 3 Satz 4 KWG-Neu keine Aussage darüber, was Institute übermitteln dürfen.</p>
<p>§ 25i Allgemeine Sorgfaltspflichten in Bezug auf E-Geld</p> <p>[...]</p> <p>(2) In den Fällen des Absatzes 1 können die Kreditinstitute unbeschadet des § 14 des Geldwäschegesetzes von den Pflichten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Geldwäschegesetzes absehen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Zahlungsinstrument nicht wieder aufgeladen werden kann oder wenn ein wieder aufladbares Zahlungsinstrument nur im Inland genutzt werden kann und die Zahlungsvorgänge, die mit ihm ausgeführt werden können, auf monatlich 100 Euro begrenzt sind, 2. der elektronisch gespeicherte Betrag 100 Euro nicht übersteigt, 3. das Zahlungsinstrument ausschließlich für den Kauf von Waren und Dienstleistungen genutzt wird, 4. das Zahlungsinstrument nicht mit anonymem E-Geld erworben oder aufgeladen werden kann, 	<p>Zu § 25i Abs. 2 KWG:</p> <p>Die Absenkung der Schwellenwerte auf EUR 100,- bzw. EUR 20,- geht bereits über die verschärfte Forderung der 5. Geldwäsche-Richtlinie, die eine Absenkung auf EUR 150,- bzw. EUR 50,- fordert, hinaus.</p> <p>Die deutsche Umsetzung sollte jedenfalls nicht über die möglicherweise verabschiedeten Vorgaben der 5. Geldwäsche-Richtlinie hinausgehen.</p>

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

<p>5. das Kreditinstitut die Transaktionen oder die Geschäftsbeziehung in ausreichendem Umfang überwacht, um die Aufdeckung ungewöhnlicher oder verdächtiger Transaktionen zu ermöglichen, und</p> <p>6. ein Rücktausch des E-Gelds durch Barauszahlung , sofern es sich um mehr als 20 Euro handelt, ausgeschlossen ist.</p> <p>[...]</p>	
---	--

Anlage:

Stellungnahme des Steuerkreises zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerrumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerrumgehungsbekämpfungsgesetz - StUmgBG) vom 25. November 2016
